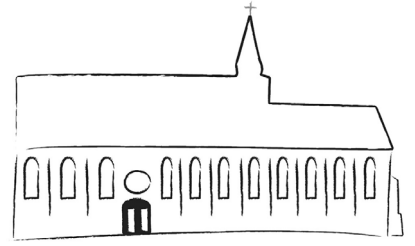


Gemeinde als sicherer Ort



Schutz vor sexualisierter Gewalt



Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster	3
Kinder- und Jugendtreff Bonni	9
Evangelischen Kindertagesstätte Friesenring	16
Ev. Kindertageseinrichtung „An der Apostelkirche“ Schutzkonzept	25
Ev. Kindertageseinrichtung „An der Apostelkirche“ Konzept zur Sexuellen Bildung	44
Ev. Kirchenkreis Münster	53

Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster
An der Apostelkirche 5
48143 Münster
Telefon: 0251 - 484 490 44
E-Mail: mail@apostelkirche-muenster.de
Vertreten durch: Pfr. Dr. Christoph T. Nooke
Layout/Typoskript: Naemi Baade

Dieses Heft beinhaltet eine Zusammenführung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt, mehrerer Einrichtungen der evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster. Aufgrund des Umfangs wird auf eine Inhaltsübersicht der Unterkapitel verzichtet.
Dieses Heft enthält die Konzepte der:



Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster

Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und Intervention bei Verdachtsfällen

Vorwort

Das Presbyterium der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde hat sich bereits 2021 mit den Regelungen

des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) auseinandergesetzt und eine Arbeitsgruppe „Prävention“ eingesetzt, die mit der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und Intervention bei Verdachtsfällen beauftragt wurde. Herausforderungen lagen besonders in der engen räumlichen Verknüpfung von Gemeindehaus, KiTa und Offenem Jugendtreff.

Zuerst stand die Phase der Information durch Gemeindebrief, Gemeindeversammlung und die briefliche Erläuterung der Bitte um Vorlage des Führungszeugnis bei allen in der Gemeinde hauptamtlich tätigen und mit Gruppenverantwortung betrauten Personen. Nach der folgenden Phase der Analyse, deren Ergebnisse hier nicht veröffentlicht werden, sondern vielmehr in die konkrete Umsetzung bereits eingeflossen sind, legen wir nun ein gemeinsam erarbeitetes Konzept vor, das zum

Ziel hat, die Apostel-Kirchengemeinde in all ihren Gruppen und Einrichtungen zu einem bestmöglich geschützten Raum zu machen.

Wir sind keinesfalls am Ziel und werden der Arbeit an diesem Konzept und dem Stellenwert sexueller Bildung einen hohen Stellenwert zukommen lassen. Somit legen wir heute ein Etappenziel vor.

Bestandteil des Schutzkonzeptes der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde sind die Schutzkonzepte der Kita an der Apostelkirche, der Kita Friesenring und des Jugendtreffs bonni, die alle in eigenen Prozessen entstanden sind. Gemeinsam legen wir sie in gedruckter Form und auf unserer Homepage aus.

Wir hoffen, dass dieses Konzept nicht geistloser Buchstabe wird, sondern sich auswirkt und lebendig wird durch unsere Taten und Worte.

Für die AG Prävention

Pfr. Dr. Christoph T. Nooke,

Vorsitzender des Presbyteriums

A. Unser Leitbild, unser Selbstverständnis

Das Schutzkonzept ist eingebettet in die Gemeindekonzeption von 2017. Das darin beschriebene Selbstverständnis der Kirchengemeinde hat Auswirkungen auf das Schutzkonzept:

1. Die Apostel-Kirchengemeinde ist Kirche in der Stadt und für die Stadt.

Viele unterschiedliche Menschen kommen auch aufgrund der Innenstadtlage zu uns, für die wir Heimat, Gemeinschaft und Halt bieten wollen. Die besondere Herausforderung sind daher viele schutzbedürftige Menschen mit belastenden Vorerfahrungen und die Notwendigkeit der besonderen Aufmerksamkeit der Mitarbeitenden.

2. Wir sind in der Gemeinde gemeinsam unterwegs.

Gerade Kinder und Jugendliche und ihre Familien wollen wir begleiten. Wir fördern eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts der Person und Persönlichkeit besonders der Kinder und Jugendlichen, damit es nicht zu grenzverletzendem Verhalten kommt.

3. Wir sind einladende Gemeinde

Wir haben offene Türen in der Apostelkirche, im Bonni-Jugendtreff und im Gemeindehaus mit seinem Café. Die Offenheit erfordert eine besondere Achtsamkeit für den Schutz der Menschen, die zu uns kommen. Es gilt, Risiken zu minimieren, die es Täter/innen ermöglichen, sich insbesondere Kindern und Jugendlichen unangemessen zu nähern.

4. Wir wollen zusammen Gemeinde sein

Unser Ziel ist es, möglichst viele Menschen zur Mitarbeit zu motivieren und ein vertrauensvolles Miteinander zu ermöglichen. Viele verschiedene Menschen bedeuten besondere Aufmerksamkeit für die Auswahl der Menschen und die Einhaltung unserer Regeln. Mitarbeitende sollen Sicherheit in einem respektvollen Umgang mit allen, die zu uns kommen, gewinnen und werden entsprechend geschult und haben Zugang zu qualifizierten Hilfen.

5. Glauben leben

Wir haben teil an der kirchlichen Verant-

wortung für das öffentliche Leben, Ratsuchende erfahren bei uns Offenheit für Seelsorge und Begleitung, was voraussetzt, dass Mitarbeitende geschult und Hilfsangebote klar sind.

Wir helfen mit, dass das Thema in der Öffentlichkeit auch über die Gemeinde hinaus präsent ist und bleibt und Menschen auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens Schutz finden.

Da wir Erneuerung als Aufgabe begreifen, ist die regelmäßige Reflexion der Gemeindekonzeption und des Schutzkonzeptes selbstverständliche Aufgabe.

B. Verhaltenskodex

Unsere Gemeinde lebt von den Beziehungen der Menschen untereinander und den Beziehungen der Menschen mit Gott.

Das Vertrauen untereinander soll in unserer Gemeinde auf tragfähigen Boden gestellt werden und wachsen, damit die Arbeit mit den Menschen, die zu uns kommen, von Offenheit, Zuversicht und gegenseitigem Respekt geprägt ist.

Folgenden Verhaltenskodex wollen wir in unsere tägliche Arbeit integrieren:

1. Die Arbeit in der Gemeinde soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Die Würde und Persönlichkeit jedes Einzelnen/ jeder Einzelnen muss geachtet werden. Herkunft, Kleidung, Geschlecht, etc. spielen keine Rolle.
2. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere/ exponierte Stellung in der Gemeinde, mit der wir jederzeit Verantwortungsbewusst umgehen.
3. Wir sind sensibel im Umgang mit Nähe und Distanz. Individuelle Grenzen einer jeden Person werden akzeptiert und respektiert.

4. Wir tolerieren kein diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten, weder körperlich noch verbal noch seelisch.

5. Hilfesuchenden Menschen begegnen wir offen, zugewandt und nehmen uns Zeit für Gespräch/Begegnungen jeglicher Art.

Im Detail heißt das für Haupt- und auch für Ehrenamtliche unserer Gemeinde:

Miteinander

- Wir trennen berufliche und private Kontakte.
- Tatsächliche oder so empfundene Machtpositionen dürfen nicht ausgenutzt oder ausgespielt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.
- Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und auf einen respektvollen Umgang. Die Regeln für eine gute Kommunikation müssen Beachtung finden. Dazu sollte der Austausch und die Verständigung offen, transparent und angstfrei gestaltet werden. Wir beziehen eine klare Stellung zu Lästern und übler Nachrede und schenken dem so wenig Raum

wie möglich.

- Unser Verhalten schränkt die Freiheit anderer zu keinem Zeitpunkt ein.
- Wir bieten Hilfe an und nehmen Hilfe entgegen, drängen Hilfe aber nicht auf.
- Die Grenzen unserer individuellen Handlungsfähigkeit sind uns bewusst. Wir holen uns, wenn notwendig, professionelle Unterstützung und Beratung.
- Es ist untersagt, personenbezogene Daten zu erheben und weiterzugeben, es sei denn, es ist dienstlich erforderlich.
- Wir achten auf angemessene Kleidung.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wenn in unseren Häusern Einzelgespräche, Gruppentreffen oder Veranstaltungen stattfinden, dann nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wir achten auf angemessenen Körperkontakt bzw. die gebotene Distanz.
- Jede Person bestimmt selbst, wie viel Körperkontakt er/sie mit wem haben möchte.
- Wir fragen nach, ob Berührung erwünscht ist und gebraucht wird.
- Wir vermeiden unerwünschte Berührungen.
- Wir haben besondere Veranstaltungen mit Übernachtung im Blick: Die Zimmer und Schlafplätze der Teilnehmenden sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Zimmer werden nicht ohne Anklopfen betreten.
- Die uns anvertrauten Menschen sind vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Gemeinsames Duschen und Umkleiden ist nicht erlaubt.

Bewusster und verantwortungsvoller Umgang mit und Nutzung von Medien

- In sozialen Netzwerken sind wir entweder privat oder beruflich/ehrenamtlich unterwegs. Mischungen sind zu vermeiden.
- Wir sensibilisieren Mitarbeitende und Ehrenamtliche für eine verantwortungsvolle Nutzung

der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.

- Wir achten bei der Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien das Persönlichkeitsrecht jedes/jeder Einzelnen, insbesondere das Recht am eigenen Bild.
- Niemand wird gegen seinen Willen gefilmt oder fotografiert.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen sowie Bildmaterial achten wir darauf, dass diese altersadäquat sind.

Umgang mit Geschenken

- Als Mitarbeitende gehen wir mit Geschenken reflektiert und transparent um.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke von und an Einzelne sind nicht erlaubt.

Umgang mit Gerüchten und Rehabilitierung von beschuldigten Personen

- Mit Beschuldigungen gehen wir gemäß dem Notfallplan um (siehe Anhang).
- Wir nutzen die internen und externen Beratungsangebote.
- Die Rehabilitierung von beschuldigten Personen Teil unserer Verantwortung.

Wir achten alle das Grundgesetz und das Jugendschutzgesetz. Darüber hinaus verfügen die OT Jugendtreff *bonni* und die Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde über einrichtungsinterne Schutzkonzepte.

C. Sexualpädagogische Konzepte

Als Geschöpfe Gottes sind wir mit einer Gottesebenbildlichkeit gesegnet, die sich in einer Vielfalt von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung darstellt. Sexualität gehört zu unserer Geschöpflichkeit dazu und ist eine gute Gabe Gottes.

Wie jeder mitmenschliche Umgang unterliegt sie der Lebensordnung Gottes, wie sie sich im Doppelgebot der Liebe zusammenfasst:

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Denken.“ Dies ist das größte und wichtigste Gebot. Aber das folgende Gebot ist genauso wichtig: „Liebe deinen Mitmenschen wie dich selbst.“ Diese beiden Gebote fassen alles zusammen, was das Gesetz und die Propheten von den Menschen fordern.“ (Mt 22,37–39, basisbibel)

Verantwortung vor Gott, positiver Selbstbezug und Verantwortung für den Nächsten/die Nächste gelten in besonderer Weise für den Bereich der Sexualität.

Wir sind der Überzeugung, dass überall dort, wo nicht über Sexualität gesprochen wird, ein Nährboden entsteht für Unsicherheit und Geheimnis. Wir verstehen sexuelle Bildung als Schutzfaktor. Kinder und Jugendliche sollen in

unseren Gruppen und Einrichtungen stark gemacht werden. Sie sollen sprachfähig werden über ihre Sexualität, sollen genügend Wissen bekommen, um Grenzverletzungen benennen zu können. Ziele der sexuellen Bildung sind für uns: die Entwicklung eines positiven Körperbewusstseins, die Einübung in den respektvollen Umgang miteinander, die Wahrnehmung von Nähe und Distanz, Sprachfähigkeit über die eigene Sexualität. Nur so können Grenzverletzungen erkannt und benannt werden.

In der Ev. Apostel-Kirchengemeinde soll mit Hilfe von Kooperationspartner:innen ein sexualpädagogisches Konzept in die Konfi-Arbeit integriert werden. Dazu gehören u.a. die Themen: „Ich als Geschöpf Gottes: Ich und mein Körper“, „Du machst mich stark!: Grenzen setzen“. Konzepte sind mit dem Jugendreferat zu erarbeiten.

Wir partizipieren an den im Kirchenkreis Münster stattfindenden Veranstaltungen zur sexuellen Bildung.

Alle Gemeindegruppen werden regelmäßig zu diesen Veranstaltungen eingeladen bzw. setzen sich selbst Themen aus dem Bereich der sexuellen Bildung. Regelungen dazu werden im Gemeindebeirat getroffen.

D. Personalauswahl und Personalverantwortung

Alle Hauptamtlichen der Ev. Apostel-Kirchengemeinde müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beibringen. Dies wird vom Kreiskirchenamt Münsterland/Tecklenburger Land bei Einstellung erhoben und die Wiedervorlage fristgerecht eingefordert. Ebenso ist die Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises Münster zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung (s. Anhang) zu unterschreiben.

Alle Ehrenamtlichen der Ev. Apostel-Kirchengemeinde, die als Gruppenleitende aktiv sind

und/oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, müssen ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beibringen. Ein Anforderungsschreiben stellt der/die Presbyteriumsvorsitzende aus. Ebenso ist die Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises Münster zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung (s. Anhang) zu unterschreiben.

Einmalig Engagierte, z.B. Küchenteam Konfi, müssen die Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises Münster zum Schutz vor sexua-

lisierter Gewalt und Grenzüberschreitung (s. Anhang) unterschreiben.

Die Vorlage von Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen hält der/die Vorsitzende des Presbyteriums im Gemeindebüro nach. Hierüber erfolgt auch die Auf-

forderung zur Wiedervorlage.

Die Teilnahmeverpflichtung an Präventions-schulung (KGSsG § 6, Abs. 3 (4) wird beachtet. Wir halten uns an den Verfahrensweg gemäß LKA-Rundschreiben-Nr. 21/2021 (KGSsG § 5, Abs. 3).

E. Intervention und Hilfe: „Rede und schweige nicht“

Ansprechstellen sind über den Kirchenkreis Münster kommuniziert. Wir verpflichten uns, darauf auf unserer Homepage hinzuweisen. Zur Verfügung gestellte Plakate werden gut sichtbar ausgehängt, die die Kontaktstellen bei der Landeskirche, Ansprechperson des Kirchenkreises und unabhängige Stellen auflisten.

Darüber hinaus bemühen wir uns um ein transparentes Beschwerdeverfahren (KGSsG § 6, Abs. 7), nicht nur bei meldepflichtigen Vorfällen, sondern auch bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex. Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis und in der Evangeli-

schen Kirche von Westfalen sind zu benennen: Zwei Mitglieder des Presbyteriums (männlich/weiblich), Ansprechperson im Jugendbereich, Ansprechperson im Kirchenkreis Münster, Meldestelle der EKvW, externe Beratungen gemäß Handlungsplan zum Umgang mit Verdachtsfällen („Notfallplan“) KGSsG § 6, Abs. 8) (siehe Anhang).

Wir halten uns an den im Kirchenkreis Münster entwickelten Handlungsplan zum Umgang mit Verdachtsfällen („Notfallplan“) KGSsG § 6, Abs. 8) (siehe Anhang)

F. Sofortmaßnahmen aus der Potential- und Risiko-Analyse

Die Rückmeldungen auf einen in der Gemeinde an verschiedenen Orten und in verschiedenen Gruppen ausgegebenen Fragebogen wurden für die oben ausgeführten Vereinbarungen im Verhaltenskodex und Leitbild zugrunde gelegt. Sie wurden in der AG Prävention diskutiert. Einige Sofortmaßnahmen sind direkt umgesetzt wor-

den. Beispielsweise gelten nun folgende Vereinbarungen:

Während der Öffnungszeiten darf das KiTa-Gelände nicht von Gästen betreten werden.

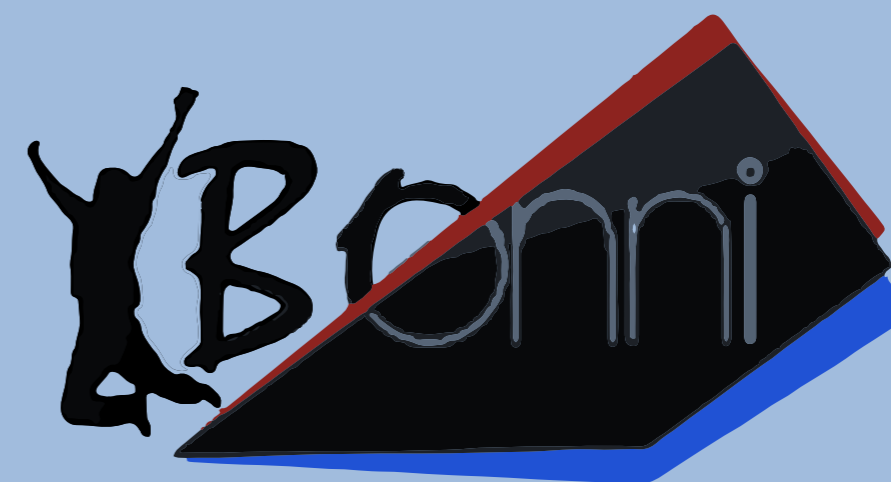
Die Nutzung der WC-Anlagen in den oberen Etagen ist Mitarbeitenden vorbehalten.

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster Das Presbyterium:

AG Prävention: Hannah Albrecht (OT: bonni Jugendtreff), Konrad Paul (Kantor, Kirchenmusik), Ralf Schulte (Küster), Silke Alterkemper (KiTa an der Apostelkirche), Pfr.in Kerstin Schütz, Schwester Ilse Dohna (Presbyterium), Prof. Dr. Elke Donath (Presbyterium), Pfarrer Dr. Christoph T. Nooke (Vorsitz): Dezember 2023

Anhänge

Siehe ab Seite 53



Institutionelles Schutzkonzept des Kinder- und Jugendtreff Bonni

Rechtliche Grundlagen und Pädagogische Haltung

Das Schutzkonzept des Kinder- und Jugendtreffs „Bonni“ soll die Besucher*innen der Einrichtung vor verbalen und körperlichen Übergriffen, sowie sexualisierter Gewalt, schützen. Zudem soll das Schutzkonzept Besucher*innen und Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit im zwischenmenschlichen Umgang bieten und Informationen zu Interventionswegen bereitstellen. Insbesondere sollen durch das Schutzkonzept die folgenden Rechte der Besucher*innen geschützt werden:

1. Das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.
2. Das Recht auf Individualität, Privatheit und eine altersgemäße Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit.
3. Das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf geschützten Zugang zu Medien.
4. Das Recht auf Mitsprache in eigenen Angelegenheiten.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das deutsche Grundgesetz (Artikel 1-5), das achte Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere § 1 Absatz 3, § 8, 8a und 8b, §9, § 45 und 47, § 72a und 79a), sowie das Kirchengesetz der

Evangelischen Kirche Deutschland (§ 2 KGSSG und § 4 KGSSG).

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes fand unter Einbezug verschiedener Akteure statt:

- Das Team des Kinder- und Jugendtreffs
- Die Besucher*innen des Kinder- und Jugendtreffs
- Die AG Schutzkonzept der Kirchengemeinde
- Die AG Schutzkonzept des Kirchenkreis Münster

Der Aufbau und Inhalt wurden unter Zuhilfenahme der folgenden Materialien gestaltet:

- Schutzkonzepte Praktisch - Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Evangelische Kirche im Rheinland)
- Interventionsleitfaden - Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche von Westfalen (Evangelische Kirche von Westfalen)
- Sexualpädagogik im Blick - Arbeitshilfe zur Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Evangelische Kirche im Rheinland)

Schutzbedarf der Zielgruppe

Zielgruppe

Im Kinder- und Jugendtreff Bonni sind Kinder und Jugendliche ab dem Eintritt in die weiterführende Schule, sowie die Konfirmand*innen der Gemeinde, willkommen. Ab dem 14. Lebensjahr können Jugendliche im altersgerechten Umfang ehrenamtlich im Treff tätig werden. Eine Teilnahme an den Angeboten über das 21. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich. In Einzelfällen ist eine Beratung/ Begleitung ehemaliger Besucher*innen über das 21. Lebensjahr hinaus möglich.

Angebotsformen

Der Fokus der Einrichtung liegt auf dem Angebot des Offenen Treffs. Daneben finden ebenfalls gelegentlich Projekte, Kooperationen mit Schulen und Übernachtungen statt. Zu Ausflügen finden außerdem manchmal Transportsituationen statt.

Besonderer Schutzbedarf

Ein besonderer Schutzbedarf ergibt sich für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder anderen Einschränkungen, sowie Kinder und Jugendliche, die von einer oder mehreren Diskriminierungs

Personalverantwortung

Vor der Einstellung

Die Einrichtung achtet bereits bei der Ausschreibung auf Diversität und eine paritätisch besetzte Bewerbungskommission, die über die Einstellung entscheidet. Im Bewerbungsgespräch wird das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ besprochen und der Stand der fachlichen Auseinandersetzung der Bewerber*innen erfragt. Die eingestellten Mitarbeiter*innen müssen ihr erweitertes Führungszeugnis vorlegen und eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen, um eine Verurteilung bzgl. sexualisierter Gewalt auszuschließen.

In der Einarbeitung

Das Onboarding-Konzept ist mit den verschiedenen Akteuren (Einrichtung, Leitungsausschuss, Kirchenkreis, Gemeinde) abzustimmen. Im Rahmen der Einarbeitung, werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Erläuterung des Organigramms
- Konzept lesen und ggf. diskutieren
- bestehende Maßnahmen benennen
- Methodensammlung bereitstellen

Während der Beschäftigung

In der Einrichtung sind die Zuständigkeiten für die verschiedenen Aspekte des Schutzes vor sexualisierter Gewalt geregelt. Zudem werden regelmäßige Maßnahmen durchgeführt, um die Qualität des Schutzes vor sexualisierter Gewalt aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln:

- Regelmäßige Fortbildung/Schulung/ Auffrischung
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit themenspezifischen Trägern
- Reflektion durch Supervision, Jahresdienstgespräch, Schulungen, Teamtage, INSOFA,
- Informationen zu Beschwerdemanagement

Risikoarme Begegnungsräume schaffen

Für die Gewährleistung von möglichst risikoarmen Begegnungsräumen im Kinder- und Jugendtreff Bonni, wurden neben den Regelungen zum Umgang mit den Räumlichkeiten, auch ein Sexualpädagogisches Konzept und Regelungen zum Umgang mit (Sozialen) Medien entwickelt. „Sexualpädagogisches Konzept „Kinder- und Jugendtreff“ Bonni“

Pädagogische Haltung

Als natürlicher Bestandteil des Lebens, gehört Sexualität zum Entwicklungsprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung. In diesem Sinne möchten wir als Jugendtreff einen angstfreien und barrierearmen Raum bieten, in dem sexuelle Bildung stattfindet und die positiven und vielfältigen Aspekte von Sexualität in den Fokus gestellt werden. Wir begreifen sexuelle Vielfalt als Stärke und Ressource in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Jeder Mensch hat das Recht darauf, seine per-

sönlichen Erfahrungen zu sammeln und seine Sexualität individuell auszuleben. Dieses positive Verständnis von Sexualität findet auch Ausdruck im Rahmenkonzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), mit dem sie eine für alle Bundesländer verbindliche Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit geschaffen hat:

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Tatbestände und Vorgänge. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven bis zu negativen Aspekten ab, von Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden, Befriedigung, bis hin zu Gewaltanwendung und Machtausübung.“

In der Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, unsere Besucher*innen jeweils alters- und entwicklungsentsprechend

freundlich und fachkundig zu begleiten, ihnen umfassende Informationen zu geben und sie zu dabei zu unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben ihrer Sexualität zu ermöglichen. Die individuellen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen sind hierbei zu berücksichtigen. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen, durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit, gesetzt.

Sexuelle Bildung in der Praxis

Zuständigkeit: Die Verantwortung für das Themenfeld „Sexuelle Bildung“ liegt bei den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Sie sind in der Pflicht sich regelmäßig mit der aktuellen Fachpädagogik auseinanderzusetzen und entsprechend fortzubilden. Einzelne Projekte oder „Tür-und-Angel-Gespräche“ können auch von Honorarkräften durchgeführt werden. Entsprechende Gespräche werden dokumentiert und ggf. Rücksprache mit der Fachkraft gehalten.

Formen der Sexuellen Bildung im Kinder- und Jugendtreff

Sexuelle Bildung kann in vielen verschiedenen Formen stattfinden. Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet sie insbesondere:

- Altersgerechte Informationsmaterialien
- Genderspezifische Angebote
- Themenspezifische Angebote
- Individuelle Begleitung
- Netzwerkarbeit mit Fachstellen

Inhaltliche Schwerpunkte

Mit Blick auf die Zielgruppe und unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden pädagogischen Haltung, ergeben sich die folgenden Schwerpunkte für die Sexuelle Bildung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

- Körperliche und psychische Veränderungen im Rahmen der Pubertät
- Eigene Grenzen (durch-)setzen und die von anderen einhalten

- Genderspezifische Reflexion von gesellschaftlichen Rollenbildern
- Sexuelle Vielfalt und Austausch mit Peers
- Sexuelle Selbstbestimmung und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Umfeld, unterwegs und in den Sozialen Medien

Schutz vor sexualisierter Gewalt

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt spielen drei zentrale Bausteine eine Rolle:

1. Information

Kinder- und Jugendliche müssen aktiven und passiven Zugang zu relevanten Informationen in Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Altersgrenzen, Konsens etc.) erhalten. Im Jugendtreff geschieht dies über Medien (Broschüren, Bücher, Filme etc.), Gruppenangebote, Einzelgespräche und situative pädagogische Interventionen.

2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für den Offenen Treff, soll Kindern und Jugendlichen in der Offenen Arbeit Orientierung im sozialen Miteinander geben und sie bei der Durchsetzung der eigenen Grenzen unterstützen. Des Weiteren wird eine Leitlinie zum sicheren Umgang mit Sozialen Medien bereitgestellt. Auch für Mitarbeiter*innen gibt es zum Fremd- und Selbstschutz einen Verhaltenskodex zum Umgang mit Körperkontakt in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. (Siehe Anhang)

3. Schutzkonzept

Das Schutzkonzept wurde in Abstimmung mit der Gemeinde, dem Kirchenkreis und dem Jugendamt unter Beteiligung der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen im Jahr 2023 entwickelt. Es verbindet die verschiedenen Ebenen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in der Offenen Arbeit. Bestandteil des Schutzkonzepts sind unter anderem eine Risikoanalyse, Interventionspläne und Personalverantwortung.

Umgang mit digitalen Medien

Thema	Einrichtung	Besucher*innen
Bild und Ton	Wir bieten einen Raum, der mediale Bildung ermöglicht und fördert. Wir holen das Einverständnis aller Beteiligten ein und vermeiden Identifikationen durch Veröffentlichungen.	Wenn ich andere fotografiere/aufnahme brauche ich das Einverständnis der Personen Ich habe das Recht über die Nutzung meines Bildes zu entscheiden
Pflege von Internet-Kontakten	Wir setzen uns mit der digitalen Lebenswelt unserer Besucher*innen auseinander. Wir befähigen die Besucher*innen Chancen zu nutzen und sensibilisieren für Risiken.	Ich habe die Möglichkeit Inhalte, die mich beschäftigen mit den Mitarbeiter*innen der Einrichtung zu besprechen. Ich respektiere die Privatsphäre anderer. Dazu gehört, dass ich nicht an die Handys anderer gehe und mich nicht in deren Accounts einlogge. Ich bin vorsichtig bei der Weitergabe von persönlichen Informationen. Bei fremden Kontaktanfragen bin ich zurückhaltend und vertraue nicht jedem.
Reflexion	Wir sehen Kinder und Jugendliche als Expert*innen ihrer digitalen Lebenswelt. Ihr „medialer Vorsprung“ wird als Ressource gesehen. Medienpädagogisches Handeln hat auch zum Ziel digitale Ungleichheiten abzubauen.	Ich habe ein Recht auf individualisierte digitale Teilhabe.
Regelungen Medien-nutzung	Wir gewährleisten einen altersgerechten und entwicklungsgerechten Zugang zu digitalen Medien (Altersfreigaben und Jugendschutz). Wir begleiten den Zugang zu (neuen) Medien durch einen reflexiven und kritischen Umgang.	Ich nutze in der Einrichtung Medien, die für mein Alter freigegeben sind.

Räumlichkeiten

Dem Kinder- und Jugendtreff Bonni stehen verschiedene Räumlichkeiten im Dietrich-Bonhoeffer-Haus zu Verfügung.

Alleinige Nutzung

- Räumlichkeiten des Jugendtreff (Thekenbereich/Wohnzimmer, Multifunktionsraum, PC-Raum)
- Büro Jugendtreff

Mitnutzung

- Außengelände Kita (ab 16:30 Uhr)
- Küche Kita (ab 16:30 Uhr)
- Unregelmäßig: Saal, Kaminzimmer, Clubraum
- Kellerraum und Dachboden
- Toiletten im Café

Risikobereiche und Regelungen

1. Abgelegene Bereiche (Keller, Dachboden) werden nur nach Absprache und für spezifische Zwecke (z.B. Material holen) von Besucher*innen betreten. Türen sind mit und ohne Begleitung durch Mitarbeiter*innen die ganze Zeit offen zu halten.
2. Die Besucher*innen im Treff nutzen ausschließlich die Toiletten in der unteren Etage, da diese räumlich am nächsten gelegen ist und im Zweifelsfall besser überprüft werden kann.
3. Besucher*innen dürfen sich zwischendurch in verschiedenen Konstellationen in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs zurückziehen. Altersgrenzen und besondere Schutzbedarfe sind hierbei durch die Mitarbeiter*innen zu beachten.
4. Besucher*innen und Menschen, die nicht bekannt sind, werden durch die Mitarbeiter*innen angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt.
5. Die Räumlichkeiten und das Außengelände der Kita werden ausschließlich nach Ende der Kita-Öffnungszeit genutzt.
6. Für Übernachtungen werden genderspezifisch getrennte Räume zu Verfügung gestellt, sowie ein Ausweichraum für Kinder und Jugendliche mit besonderen Anforderungen.
7. Räume, in denen sich Personen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden.
8. Für sensible Einzelgespräche ist das Schließen von Türen nach Absprache mit dem*der Besucher*in und mindestens eines*einer weiteren Mitarbeiter*in/Besucher*in im Treff möglich.
9. Das Außengelände ist bei Nutzung durch Besucher*innen in regelmäßigen Abständen und vor Schließung der Einrichtung, zu kontrollieren.
10. Sollte ein kurzfristiger Schutzraum benötigt werden, steht hierfür die Küche der Kita zu Verfügung.
11. Transportsituationen sind mit Erziehungsberechtigten und anderen

Verhaltenskodex

1. Hier achten wir auf gegenseitigen Respekt. Ich werde mit Respekt behandelt und behandle die anderen respektvoll. Bei uns werden andere nicht diskriminiert, respektlos, unhöflich oder übergriffig behandelt. Ich habe Respekt vor mir selbst.

2. Mir wird zugehört.
3. Ich werde mit meinen Stärken gesehen und finde den Raum mich auszuprobieren. Hier wird Gutes gelobt. Beim Lernen werde ich positiv unterstützt. Fehler gehören dazu. Das, was ich kann, wird unterstützt damit ich darin besser werde. Das gilt für alle und alle gehören dazu.
4. Hier kann ich mich öffnen und zeigen, wie es mir geht. Hier interessieren sich die Mitarbeitenden für mich.
5. Ich werde mit allem, was mich ausmacht gesehen und akzeptiert.
6. Bei uns wird hingeschaut - verbale, tätliche oder mediale Verletzungen werden nicht ignoriert.
7. Hier achten die Mitarbeitenden auf das Einhalten der Regeln.

Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen

Berührung und Körperkontakt

Grundhaltung: Berührung ist in Kontakt-Treten und ist ein grundlegendes Bedürfnis von heranwachsenden Menschen. Unsere Aufgabe ist es, diesem Bedürfnis einen angemessenen Rahmen zu geben.

Dabei gelten folgende Verhaltensregeln:

Freie Entscheidung über Körperkontakt

Sowohl Teilnehmer*innen als auch Mitarbeitende entscheiden selbst, ob und in welcher Form Körperkontakt zugelassen wird. Niemand wird in einen Körperkontakt hineingezwungen oder genötigt. Dies ist insbesondere bei Programmplanungen zu beachten, sodass dieser Entscheidungsraum stets gegeben ist.

Körperkontakt bei Machtgefälle

Besteht ein Machtgefälle (bspw. zwischen Mitarbeiter*in und Teilnehmer*in) ist besonders darauf zu achten, welche Form des Körperkontaktes angemessen ist. Verantwortliche Personen und solche mit Weisungsbefugnis sollten reflektiert mit Grenzen umgehen.

Weitere Regelungen

Transparenz

Es ist förderlich und präventiv, wenn es innerhalb einer Gruppe oder eines Teams klare Regeln im Umgang mit Körperkontakt gibt. Für die verschiedenen Ebenen kann es Absprachen geben (z.B. Teamer zu Teamer, Teilnehmer*in zu Teilnehmer*in, Teamer zu Teilnehmer*in). Diese Transparenz hilft einen Schutzraum für alle Beteiligten zu schaffen.

Keine Erotik

Klar ist: Körperkontakt zwischen Teamer/Leitung und Teilnehmer*in ist niemals erotischer Körperkontakt. Dieser ist unter allen Umständen verboten.

Sensibilität für Betroffene

Für Betroffene sexualisierter Gewalt ist Körperkontakt oftmals eine große Überwindung und kann diese die Gewalterfahrungen wieder durchleben lassen. Von daher ist bei Programmplanungen in der Offener Kinder- und Jugendarbeit immer die Perspektive der Betroffenen einzunehmen, um dies zu verhindern.

Weitere Regelungen

1. Privatkontakte zwischen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen sind untersagt. Ausgenommen hiervon ist der von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu Peers. Hierbei ist die Altersgrenze zu beachten.

2. Das annehmen und machen von Geschenken zwischen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind selbst gebastelte Geschenke und Geschenke zwischen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Peers.

3. Der Einzelkontakt über Messenger-Dienste ist nebenamtlichen Mitarbeiter*innen zu ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen ist untersagt. Ein Kontakt über den „Gruppenchat“ ist gestattet. Im Notfall ist ein Einzelkontakt gestattet, er muss aber einem*r hauptamtlichen Mitarbeiter*in mitgeteilt werden.

4. Das Verbreiten von Gerüchten über Besucher*innen oder Mitarbeiter*innen im Treff ist untersagt. Bei Verdachtsmomenten bzgl. sexualisierter Gewalt oder anderen kindeswohlgefährdenden Umständen haben Mitarbeiter*innen die vorgegebenen Interventionswege einzuhalten.

5. Mitarbeiter*innen dürfen Details aus Einzelgesprächen auf Bitten der Besucher*innen vertraulich behandeln. Sollte es sich hierbei jedoch um potentiell kindeswohlgefährdende Umstände handeln, muss Rücksprache mit hauptamtlichen Mitarbeiter*innen gehalten werden. Die Besucher*innen sind hierüber während des Gesprächs zu informieren.

1. Einleitung

Vorwort

Mitten im Außengelände unserer Kindertagesstätte steht ein wunderschöner, großer Kastanienbaum. Dieser Baum ist seit langem Sinnbild für das Leben und Wachsen in unserer Einrichtung und unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien.

Das gesunde Aufwachsen von Kindern sowie der Schutz des Kindeswohls sehen wir als unsere zentrale Aufgabe.

Für uns ist es wichtig ein Schutzkonzept zu haben, mit dem wir uns kontinuierlich auseinandersetzen und dass wir als Orientierung für unser Handeln im pädagogischen Alltag nutzen.

In der evangelischen Kindertagesstätte Friesenring möchten wir allen Kindern und Erwachsenen einen sicheren Ort bieten, an dem sie sich gut entwickeln und wohlfühlen können.

2. Auf einen Blick

Gesetzliche Grundlagen, in denen Kinder gestärkt werden

Paragraf	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt, Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Mensch in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8 a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Einschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 13 Abs. 6 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf kindliche Bildung
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Artikelgesetz, da Novellierung des SGB VIII festlegt
Bundeskinder-schutz-Gesetz (BKisSchG)	Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Aus: Tabelle aus LWL Broschüre Kinderschutz



Schutzkonzept der Ev. Kindertagesstätte Friesenring

Risikobereiche und Regelungen

Für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen ist ein Schutzkonzept durch das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“

vom 18.11.2020 und die Zielvorgaben durch das Evangelische Gütesiegel BETA, Prozess K 2.12 Kinderschutz verpflichtend.

3. Begriffsbestimmung

3.1 Seelische Gewalt / Seelische Vernachlässigung

- Demütigen
- Beleidigen
- Ausgrenzen
- Erpressen
- Anschreien
- Bedrohen
- Ständig mit anderen Kindern vergleichen
- Diskriminieren
- Überfordern
- Isolieren
- Beschämen
- Bevorzugen
- Verbale Dialoge verweigern
- Bei körperlich, seelischen und sexuellen unter Kindern nicht eingreifen
- Mangelnde Anregung emotionale Zuwendung oder Trost verweigern
- Ignorieren
- Angst machen
- Ablehnen
- Überbehüten

3.2 Körperliche Gewalt / körperliche Vernachlässigung

- Unbegründetes Festhalten
- Einsperren
- Zum Essen zwingen
- Schubsen/zerren
- Schlagen
- Festbinden
- Verbrühen
- Verkühlen
- Vergiften
- Unzureichende Körperpflege
- Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
- Mangelhafte Ernährung
- Unzureichende Bekleidung

3.3 sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

- Jede Form des Körperkontakts, der nur dem Bedürfnis des Erwachsenen entspringt
- Nähe / Distanz missachten (Streicheln, Küssen ohne Einwilligung des Kindes)
- Vergewaltigung
- Kinderpornografie
- Sexuelle Nötigung
- Exhibitionismus

4.0 Risikoanalyse

Zu Anfang der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes, haben wir uns im Team auf den Weg gemacht, mögliche Risiken und verletzliche Stellen zu entdecken und wahrzunehmen. Dabei konnten wir mögliche konzeptionelle und strukturelle Veränderungen aufdecken und erarbeiten.

Wickeln/Körperpflege

Die Wickelsituation gestalten wir individuell und altersentsprechend. Bei uns wird kein Kind zum Wickeln gezwungen, und es darf sich die Person, von der es gewickelt wird, aussuchen. Unser Wickelbereich befindet sich separat gele-

gen, außerhalb unserer Funktionsräume, um die Intimsphäre des Kindes zu achten. Alle Pflegehandlungen sind von einer liebe- und respektvollen Handlungsweise geprägt. Das Kind erfährt auf angenehme Weise die Körperpflege, erlebt das es wichtig ist und mithelfen und mitbestimmen darf, was mit ihm und seinem Körper geschieht.

Schlafen/Ausruhen

Das Schlaf- und Ruhebedürfnis der Kinder ist so individuell wie die Kinder, die zu uns kommen. Wir sind sehr bemüht, jedem Kind individuelle Ruhemöglichkeiten anzubieten. Wir plädieren dafür, dass Schlafen und das Ausruhen grundsätzlich als eine freiwillige Angelegenheit zu betrachten. Das Schlafen und Ausruhen begleitet meistens nur eine Mitarbeiter*in. Wir legen Wert darauf, dass die Räumlichkeiten jederzeit für andere Mitarbeiter*in zugänglich sind.

Essen

Kinder haben die angeborene und noch unverfälschte Fähigkeit, das für sie richtige Essen in der richtigen Menge auszuwählen. Bei der Nahrungsaufnahme möchten wir diese Offenheit erhalten und den Kindern ein sinnliches und genussvolles Essen im gemeinschaftlichem Miteinander ermöglicht. Uns ist eine wertschätzende Haltung dem Kind gegenüber wichtig. Auch unsere Jüngsten haben schon ein Gespür dafür, ob sie ein bestimmtes Gericht mögen oder nicht. Wir bieten jedem Kind verschiedene Speisen an und das Kind entscheidet selbst, ob es irgendetwas wirklich gar nicht mag und auch nicht probieren möchte.

Räume die Kinder auch allein nutzen dürfen

Unsere Kita bietet den Kindern auch innerhalb der Einrichtung Rückzugsmöglichkeiten. Es gibt Räume, die sie auch allein nutzen dürfen. Vorab werden dafür mit den Kindern Regeln festgelegt.

Alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert, diese Räume besonders im Blick zu haben, um bei Konflikten und unangenehmen Situationen schnell handeln zu können.

Kleingruppenarbeit

In unsere Einrichtung besteht die Möglichkeit, dass sich Kinder mit Mitarbeitenden für Kleingruppenarbeit in einem separaten Raum zurückziehen. Uns ist das Risiko bewusst, jedoch die Kleingruppenarbeit Teil unserer pädagogischen Arbeit.

Wir legen Wert darauf, dass die Räumlichkeiten jederzeit für andere Mitarbeitende zugänglich sind und Kleingruppenangebote im Team abgesprochen werden.

Außengelände

Bei der Gestaltung des Außengeländes ist es uns wichtig, den Kindern viele verschiedene Materialien und Alltagsgegenstände zur Verfügung zu stellen, jedoch

auch Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Einige Bereiche sind bei uns schwer einsehbar. Unser Außengelände ist umgeben von einer Hochschule, verschiedene Büroräume und höheren Nachbarhäusern.

Schwer einsehbare Stellen werden von uns vermehrt in den Blick genommen.

Im Sommer achten wir darauf, dass die Kinder genügend bekleidet sind. Beim An- und Ausziehen gehen wir sensibel mit der Situation um und bieten den Kindern die Möglichkeit des Rückzugs.

Ausflüge

Vor Ausflügen besprechen die Kinder und Erwachsenen wichtige Verhaltensregeln ab. Dazu gehört unter anderem, wie wir den Kontakt mit fremden Menschen gestalten. Die Kinder haben die Sicherheit immer einen Erwachsenen in ihrer Nähe zu wissen.

3. Begriffsbestimmung

5.1. Haltung und Bindung

Eine vertrauensvolle und sichere Umgebung ist uns für die Kinder in unserer Einrichtung wichtig. Wir bieten ihnen die notwendige Geborgenheit und Wärme, die sie brauchen um sich wohl und angenommen zu fühlen. Eine sichere Bindung zwischen Kindern und Mitarbeitenden bilden die Grundlage für eine positive Entwicklung. Nähe und Distanz sollen in der Interaktion zwischen Kindern und Mitarbeitenden professionell reguliert werden.

5.2 Nähe und Distanz zwischen Kindern und Erwachsenen (Verhaltenskodex)

Um eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zu leben und zum Schutz aller Kinder und Erwachsenen unserer Einrichtung haben wir folgenden Verhaltenskodex erarbeitet.

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot wahrnehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme geht in der Regel von den Kindern aus und orientiert sich an ihrem Entwicklungsstand.
- Jedes Kind und jeder Erwachsene in unserer Einrichtung hat das Recht „Nein“ zu sagen.
- Wir ermutigen die Kinder, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

- Bei distanzlosem Verhalten zeigen wir den Kindern unsere Grenzen.
- Wir haben verabredet, es werden keine persönlichen Geschenke und keine persönlichen Geheimnisse mit einzelnen Kindern gemacht bzw. geteilt.
- Wir ermöglichen keine einseitigen Machtverhältnisse (Kind/Kind, Erzieher*innen/Kind).

5.3 Nähe und Distanz zwischen Kindern

Wir ermutigen die Kinder...

- ihren Körper zu benennen
- sich bewusst zu werden welches Geschlecht sie haben
- ihren Körper kennen und lieben zu lernen
- sinnliche und taktile Erfahrungen zu machen
- Körpergefühle zu entwickeln
- Wünsche zu äußern und Grenzen zu setzen

Wir begleiten die Kinder...

- Anerkennend in die Verantwortung für den eigenen Körper hineinzuwachsen
- Grenzen zu akzeptieren
- in ihrer Neugier
- beim Trocken werden und anderen hygienischen Aktivitäten
- bei der Rollenfindung

6. Partizipation zur Prävention

6.1 Beteiligung der Kinder

In unserer Einrichtung ist die Partizipation der Kinder eine Selbstverständlichkeit. Für die Umsetzung ist eine entsprechende Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Entsprechend werden bei der Planung und Gestaltung des pädagogischen Alltags sowie der Räumlichkeiten entwicklungspezifische Beteiligungsmöglichkeiten für die Kinder berücksichtigt.

- Die Kinder werden mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Beschwerden ernst genommen.
- Unsere Kinder erleben sich im Alltag unserer Einrichtung als selbstwirksam.
- Sie lernen, ihre Interessen selbst zu vertreten und die Meinungen anderer zu respektieren.
- Unsere Kinder kennen ihre Rechte und nutzen ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung, Mitbestimmung und Beschwerde.
- Die verbalen und nonverbalen Signale der

Kinder werden in jeder Situation beachtet.

- Die Mitarbeitenden der Ev. Kindertagesstätte gehen verantwortungsvoll mit Macht und Einflussmöglichkeiten (die ausführliche Erarbeitung befindet sich im BETA Handbuch unter Prozess K2.9)

6.2 Beteiligung der Eltern

Wir betrachten die Partizipation der Eltern als Bereicherung und nutzen die sich daraus ergebenden Chancen.

- Alle Eltern der Ev. Kindertagesstätte Friesenring kennen das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtung und sind an dessen Umsetzung im Praxisalltag auf unterschiedliche Weise beteiligt.
- Sie können am Alltag der Tageseinrichtung teilnehmen, diesen mitgestalten und die Entwicklung und Bildung der Kinder begleiten. (die ausführliche Erarbeitung befindet sich im BETA Handbuch unter Prozess K3.1)

7. Beschwerdemanagement

7.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern

Bei uns in der Einrichtung haben Kinder grundsätzlich die Möglichkeit sich zu beschweren. Wir bringen ihnen Respekt und Wertschätzung entgegen, akzeptieren ihre Empfindungen und bieten bei Bedarf individuell Hilfe an. (die ausführliche Erarbeitung befindet sich im BETA Handbuch unter Prozess K2.9)

7.2 Umgang mit Beschwerden von Eltern

Die konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern liegt uns am Herzen. Ihre Beschwerden,

Anliegen und Probleme finden bei uns ein offenes Ohr. (die ausführliche Erarbeitung befindet sich im BETA Handbuch unter Prozess F3.5)

7.3 Umgang mit Beschwerden von Mitarbeitenden

Bei uns ist es möglich, direkt auf kurzem Wege ein Anliegen mitzuteilen und gemeinsam zeitnah nach einer Lösung zu suchen. (die ausführliche Erarbeitung befindet sich im BETA Handbuch unter Prozess F 2.3.6)

8. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeitender, Ehrenamtlicher und Kooperationspartner

Mit der Einstellung und Einarbeitung werden die neuen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Mitarbeiter systematisch und geplant mit den Abläufen, dem Aufgabenbereich und den dazugehörigen Aufgaben/Tätigkeiten sowie der sich

daraus ergebenden Einrichtungskultur vertraut gemacht. (die ausführliche Erarbeitung befindet sich im BETA Handbuch unter den Prozessen F2.1.2 und F2.3.7)

9. Vorgehen bei Verdachtsmomenten Verfahrensablauf bei Vermutungen gegenüber Mitarbeitenden



Verfahrensablauf bei Vermutungen gegenüber Mitarbeitenden

- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Sanktionen
- Transparenz
- dienstrechtliche Optionen
- Ggf. Strafanzeige
- Transparenz im Team
- Umgang mit Elternschaft (Betroffenen immer zuerst und unter vier Augen, klare Absprache wann was geöffnet wird, niemals Alleingänge)

ACHTUNG:

Das Verfahren im Falle von Grenzüberschreitungen von Eltern ist im Handlungsplan des Verfahrens § 8a geregelt.

10. Hilfen bei Verdachtsmomenten (wichtige Adressen)

Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Interne Ansprechperson des Evangelischen Kirchenkreises Münster

Ansprechbar in konkreten oder auch vermuteten Verdachtsfällen im Kirchenkreis: Dr. Christoph Nooke, Pfarrer, Bergstr.36-38, 48143 Münster, Tel: 0251- 4 21 27 Christoph.nooke@apostelkirche-muenster.de , christoph.tobias.nooke@ekvw.de

Multiplikatorinnen Hinschauen-Helfen-Handeln Ev. Kirchenkreis Münster

Zuständig für die Organisation und Durchführung der Präventionsschulungen im Kirchenkreis Münster

Julia Kunzelmann, hauptamtliche Multiplikatorin, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster, Tel: 0160/7031539 Julia.kunzelmann@ekvw.de, (Elternzeit bis Mitte Mai 2022) Stefanie Tomberge, Fachberatung Kindertagesstätten, Von-Esmarch-Str. 7,48149, Münster, 0251/ 59370-411, stefanie.tomberge@ev-kirchenkreis-muenster.de

Beirat des Ev. Kirchenkreises Münster zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Die Arbeit der Ansprechperson und der beiden Multiplikatorinnen wird begleitet und unterstützt durch einen Beirat „Sexualisierte Gewalt“,

in dem die Aktivitäten im Kirchenkreis abgestimmt und geplant werden.

Ansprechstelle der Ev. Kirche von Westfalen für Betroffene

Landeskirchenrätin Daniela Fricke, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, 0521- 594-308, Daniela.fricke@ekvw.de <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/>

Meldestelle für Verdachtsfälle (auch anonyme Beratung)

FUVSS Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der Diakonie RWL, Birgit Pfeifer, Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf, 0211/ 63 98- 342, B.Pfeifer@diakonie-rwl.de, <https://www.fuvss.de/> und <https://www.anlaufstelle.help/>, Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Hilfsangebote regionale Unterstützung:

Beratungs- und Bildungszentrum Diakonie Münster

Tel.: 0251490150 Die Unterstützung erfolgt durch akute Krisenintervention, persönliche und telefonische Beratung, Vermittlung von Therapeutinnen, Anwältinnen, Ärztinnen, zu

Institutionen, Begleitung zu Polizei und Gericht. Die Gespräche sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Ebenso anonyme Beratung von Fachkräften gem. §§ 8a/ 8b SGB VIII (Frau Alexandra Supe, 0251-490150, a.supe@diakonie-muenster.de)

Deutscher Kinderschutzbund Münster

Tel.: 0251-47180, info@kinderschutzbund-muenster.de Der Kinderschutzbund hält Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachleuten ein breites Spektrum an Hilfsangeboten und Fortbildungsmaßnahmen vor.

Ärztliche Kinderschutzambulanz (Deutsches Rotes Kreuz)

Tel. 0251-418540 <http://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz/> Diagnostik, Beratung, Therapie für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher, sexueller oder seelischer Misshandlung betroffen sind (Einzel-, Familien- und Gruppenangebote), Fachberatung und Clearingstelle.

Zartbitter Münster e.V.

Tel. 0251-4140555 www.zartbitter-muenster.de, info@zartbitter.de, Beratungsstelle für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer mit sexualisierten Gewalterfahrungen, Onlineberatung, Supervision und Fachberatung für pädagogische und psychologische Fachkräfte, Angehörigenberatung Unterstützung für Frauen, Schutzkonzepte

Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster

Tel. 0251-34443 www.frauennotruf-muenster.de

Verschiedene Hilfsangebote bundesweit:

- www.edk.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsoffer-23.994htm Eine Liste der Ansprechpersonen der Landeskirchen
- Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ Tel.: 0800 22 55 530 bundesweit, kostenfrei und anonym. www.keinraumfuermissbrauch.de Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite,

kostenfreie und anonyme Anlaufsteile für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. (mit Adressen - Hilfen in der Nähe). Infos unter www.hilfeportal-missbrauch.de

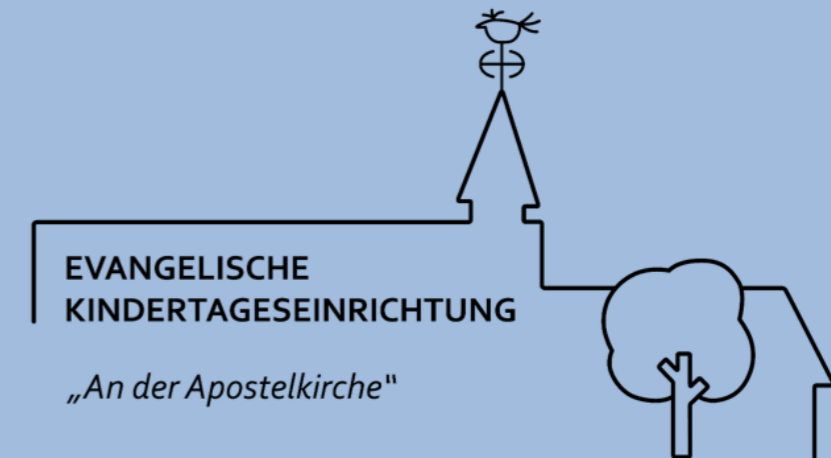
- Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung - 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr unterstützt. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden beraten anonym und kostenfrei.

- Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon) www.nummergegenkummer.de bundesweit für Kinder und Jugendliche kostenlos: 0800 • III 0 333 und Nummer gegen Kummer (Elterntelefon) www.elterntelefon.org bundesweit für Eltern kostenlos: 0800 -III 0 550

- www.kein-taeter-werden.de -diese Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern spüren und nicht zum Täter werden wollen.

- WEISSER RING e.V. Opfer-Telefon 116 006 www.weisser-ring.de eigenständige Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien (Zuständigkeiten erfragen)

- Gewaltopferambulanz UKM Universitätsklinikum Münster, Röntgenstraße 23, 48149 Münster Tel. 0251-8355151 www.klinikum.uni-muenster.de Unbürokratische Hilfe für Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, kompetente Beratung durch speziell ausgebildete Ärztinnen/Ärzte, gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen, Sicherung von Spuren und Beweismaterialien Anonyme Spurensicherung bei einer Sexualstraftat



Schutzkonzept der Ev. Kindertageseinrichtung „An der Apostelkirche“

1. Einleitung/ Leitbild

Die Apostel-Kita versteht sich als einen Ort der Geborgenheit, der Sicherheit und des Wohlergehens. Wir möchten, dass die Kinder in unserer Einrichtung in einer geschützten Atmosphäre die Möglichkeit haben, ihre Stärken zu erfahren und ihre Fähigkeiten zu erweitern. Erfolgreiches, entspanntes Lernen kann nur dann gut gelingen, wenn wir Raum bieten, in dem Kinder, so wie sie sind, angenommen werden, sich wohl- und wertgeschätzt fühlen. Dann können sie den Mut entwickeln, sich frei, völlig selbstverständlich und immer wieder neu im kreativen Handeln ausdrücken. Es liegt in unserer Verantwortung, diesen Ort zu schaffen.

Innerhalb der Räumlichkeiten selber, aber auch durch die Auswahl des pädagogischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Perso-

nals sowie bei der Einstellung von Praktikanten. Ebenso braucht es ein waches Auge darauf, wer zusätzlich von außen Zugang zur Einrichtung hat/ haben kann.

Für diese Aufgabe braucht es einen geschulten Blick, Sensibilität und Professionalität, ganz besonders an risikoreichen Orten, wie z.B. im pflegerischen Bereich. Aber auch bei der Arbeit im 1:1 Kontakt, in Ruheräumen oder nicht gut einzusehenden Bereichen brauchen wir eine besondere Aufmerksamkeit aller Mitarbeiter.

Toben, kuscheln, trösten, unsere alltäglichen Aufgaben, sind das Herzstück unserer Arbeit und nur dann wertvoll, wenn wir uns unserer Verantwortung bewusst sind und so einen Schutzraum für Kinder bieten.

2. Verhaltenskodex

Wir möchten, dass die uns anvertrauten Kinder sich angenommen und wertgeschätzt fühlen. Kein Kind darf das Gefühl bekommen, ausgegrenzt, herabgestuft oder aufgrund von:

- Herkunft
- Kultur
- Hautfarbe
- Religion
- Aussehen
- Geschlecht
- Größe
- körperlicher Einschränkung
- Sprache
- Status
- Elternhaus
- persönlichen Vorlieben oder Abneigungen
- Fähigkeiten

anders behandelt zu werden.

Werden diese individuellen Merkmale nicht anerkannt oder besteht gar der Versuch, diese an das eigene Verständnis von „richtig“ oder „falsch“ anzugleichen, sind wir bereits mittendrin, in einer Form der Grenzverletzungen.

Dies gilt sowohl für das Verhalten innerhalb der Einrichtung von Fachkräften gegenüber Kindern, von Kindern anderen Kindern gegenüber wie auch im privaten Umfeld der Kinder.

Wir möchten sicherstellen, dass alle Kinder in unserer Kita in einem geschützten Bereich spielen, lachen und lernen können und ihr Selbstbewusstsein so stärken, dass sie das Selbstverständnis ihres Körpers, ihres Geistes und ihrer Seele achten können. Zudem sehen wir uns als eine der ersten Anlaufstellen, um vertrauensvoll eventuell bereits erlebte Gewalterfahrungen und Übergriffe mitzuteilen.

3. Übergriffe / Gewalt können eingestuft werden in:

Seelische Gewalt:

- lächerlich machen des Kindes
- Bestechung (z.B. für „lieb sein“/ schweigen/ Geheimnis bewahren)
- in Angst versetzen/in Angst halten
- zur Schau stellen des Kindes (seine Person/ einzelne Merkmale/das Verhalten)
- Abhängigkeiten schaffen und ausnutzen
- ausgrenzen
- beschämen
- Mobbing
- Erpressung
- Schuldgefühle einreden
- Kosenamen gegen den Willen des Kindes verwenden
- Vertrauen missbrauchen
- anschreien
- demütigen
- dauerndes kritisieren
- anhaltendes Verweigern von Zuwendung
- da Kind bewusst „klein halten“
- Überforderung
- bloßstellen
- isolieren
- einsperren / aussperren
- tyrannisieren
- Geheimhaltung erzwingen

Körperliche Gewalt:

- festhalten (sofern es nicht zum Schutz des Kindes oder anderen anwesenden Personen dient)
- fixieren
- zum Essen zwingen
- schlagen (auch der „kleine Klaps“)
- anschreien
- isolieren
- Nähe - und Distanztoleranz missachten

Sexuelle Gewalt/ Übergriffe:

- Berührungen ohne Zustimmung des Kindes
- eine sexuell aufgeladene Atmosphäre
- jede Form des Körperkontakts, der nur dem Bedürfnis und der Befriedigung des Erwachsenen entspringt
- küssen
- entblößen des Kindes
- Berührungen im Intimbereich (es sei denn, sie haben die Körperpflege als EINZIGEN Aspekt)
- Machtmissbrauch

Sexueller Missbrauch:

- Vergewaltigung
- sexuelle Nötigung
- sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen
- rituelle Gewalterfahrungen
- Kinderpornografie
- Exhibitionismus

4. Klare Regel für ein verantwortungsvolles pädagogisches Handeln

- Wir üben in keinerlei Hinsicht Macht über ein Kind aus.
- Sollte es doch einmal nötig sein, gegen den Willen eines Kindes zu handeln, um z.B. das Kind selber oder andere Personen zu schützen muss dies immer transparent sein und pädagogisch begründet werden können.
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus.
- Individuelle Grenzen von Nähe und Distanz werden berücksichtigt.

- Unsere Sprache ist kindgerecht, freundlich und gewaltfrei.
- Wir sprechen nicht vor Kindern über sie oder andere Kinder.
- Konsequenzen, die aus kindlicher Handlung folgen sind immer logische Folge dieser Handlung, keine Bestrafung. (Beispiel: Kippt ein Kind aus Trotz die Spielzeugkiste aus, muss es sie, evtl. mit Hilfe, wieder einräumen, wird aber nicht etwa vor die Tür gestellt.)

- Soweit es pädagogisch vertretbar ist und auch keine Gefährdung für das Kind oder andere Personen darstellt, trifft das Kind seine eigenen Entscheidungen über Kleidung, Nahrung, Spielmöglichkeiten, Spielpartner, Spielort.
- Möchte ein Kind von einer bestimmten Person nicht gewickelt oder beim Toilettengang begleitet werden, ist dies zu respektieren.
- Soweit es personell möglich ist, darf sich das Kind die Bezugsperson aussuchen, die diese Aufgaben übernimmt.

- Das Wickeln findet in geschützter Atmosphäre in einem getrennten Bereich, aber nie bei komplett geschlossenen Türen statt.

Um diese Regeln im Alltag zu leben, braucht es eine Kultur der Achtsamkeit unter allen Mitarbeitern.

Niemand darf wegsehen! Alle tragen die Verantwortung. Verdachtsfälle und alles, was zu einem unguten Gefühl führt, muss angesprochen werden!

5. Risikobereiche/Faktoren + Prävention

Eine gefährdende Situation kann nicht nur allein durch Personen verursacht werden.

Eine Vielzahl an Faktoren kann das Entstehen begünstigen.

Räumliche Gegebenheiten:

Alle Räume, Orte, Situationen, in denen Kinder mit Erwachsenen (oder auch anderen Kindern) allein sind, können eine potenzielle Gefahr darstellen.

- Schlafräume
- Toiletten-/ Wickelräume
- Nebenräume
- Büro
- Mitarbeiterzimmer
- nicht gut einzusehende Nischen und abgetrennte Bereiche
- Turnhalle
- Außengelände/ Spielplatz
- Gruppenräume

Um hier das Risiko zu minimieren, können wir präventiv tätig werden, indem Türen nie komplett geschlossen werden, wenn sich dort nur ein Erwachsener mit einem Kind aufhält.

In Schlafräumen können, je nach personeller Situation, möglichst 2 Erwachsene die Aufsicht haben oder ein Baby Phon könnte zum Einsatz kommen.

Abgetrennte Bereiche und Nischen zum Verstecken, sollten nach Möglichkeit so gestaltet sein,

dass sich die Kinder zwar unbeobachtet, versteckt und „allein“ fühlen dürfen, Erwachsene aber leicht Einblick haben. (Z.B. durch Gucklöcher, (.....))

Die Zugangstüren dazu zählen die Haustür, Türen zum Spielplatz/Garten und in der Apostel-Kita ebenso die Durchgangstür zum Kirchenkreis, diese brauchen eine besondere Aufmerksamkeit. Es muss im Tagesverlauf jederzeit festzustellen sein, wer von außen die Einrichtung betritt oder auch verlässt. Dies kann gut über ein akustisches Signal gelingen.

Seit April 2021 ist der Zugang zum ehemaligen Kreiskirchenamt mit einer Rigipswand geschlossen entstanden und so vom restlichen Gebäude abgetrennt worden.

Zeitliche Strukturen:

Auch diese können risikobehaftet sein.

Die Randzeiten der Betreuung, am frühen Morgen oder späten Nachmittag, wenn evtl. nur noch ein Mitarbeiter vor Ort ist.

Hier ist es optimal, wenn diese Zeiten von jeweils 2 Personen abgedeckt werden.

Bring/Abholsituationen:

Können Eltern nicht persönlich kommen, um ihr Kind abzuholen und beauftragen eine Ersatzperson, sollte diese im Idealfall dem Personal bekannt sein, auf jeden Fall aber muss die Abholerlaubnis mit Namen schriftlich hinter-

legt worden sein.

Bei unbekanntem Personen wird um Ansicht des Personalausweises gebeten.

Bei all diesen Maßnahmen ist dennoch ein waches Auge darauf zu richten, ob es Kinder gibt, die sich in Gesellschaft von bestimmten Erwachsenen oder auch Kindern unwohl fühlen, deutlich anders verhalten als sonst oder den Umgang meiden.

Hospitation und Betreuung durch Eltern in der **Einrichtung:**

Hospitierende Eltern in der Einrichtung sind wichtig, um die Arbeit der Einrichtung für El-

tern transparent zu machen. Wenn Eltern in der Einrichtung hospitieren, sollten sie nie allein mit den Kindern sein, übernehmen keine Räume die nicht einzusehen sind und gehen nicht alleine in den Waschraum zum Wickeln, außer es ist das eigene Kind.

Hospitierende Eltern unterschreiben eine Schweigepflichtserklärung und eine Selbstverpflichtungserklärung. Sind es Eltern, die immer wieder zum Helfen in die Einrichtung kommen, gelten sie als ehrenamtliche Mitarbeitende und benötigen unter anderem ein polizeiliches Führungszeugnis.

6. Im Öffentlichem Raum

In unbekannter Umgebung, z.B. bei Ausflügen (zu auswärtigen Spielplätzen, dem Wochenmarkt, Museen usw.), oder auch bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist nochmal eine besondere Aufmerksamkeit geboten.

- Werden die Kinder angesprochen?
- Wird ihnen etwas angeboten (Süßigkeiten z.B.)
- Sucht eine Fremde Person den körperlichen Kontakt zu Kindern?

7. Team

Neueinstellungen:

Es erfolgt ein Kennenlernen nach der Öffnungszeit zwischen Leitung und Bewerber. Gegebenfalls eine Hospitation.

Im Vorstellungsgespräch für neue Mitarbeiter wird erfragt, ob es Erfahrungen im Umgang mit gewalttätigem/ sexualisiertem Verhalten gibt und konkret auf den Schutzauftrag der Einrichtung hingewiesen. Das vorhandene Schutzkonzept wird angesprochen und damit thematisiert, dass es eine bewusste Auseinandersetzung und einen offenen Umgang mit diesen Inhalten gibt. Ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis wird vom Arbeitgeber angefordert.

Bestehendes Team:

Die Mitarbeitenden gehen offen mit dem Thema Gewalt und Missbrauch um. Es wird eine Kultur des Hinsehens praktiziert und alle sind aufgefordert sensibel und aufmerksam zu sein. Ein gegenseitiges Reflektieren und konstruktivi-

ve Kritik des pädagogischen Handelns sind ausdrücklich erwünscht!

- Um eine vertrauensvolle und offene Teamkultur zu erleichtern, die diese Prozesse ermöglicht, finden regelmäßig Teamsupervisionen statt.
- Fortbildungen zu den verschiedenen Facetten des Themas Gewalt und Missbrauch stehen jedem Teammitglied zur Verfügung.
- Regelmäßig stattfindende Mitarbeitergespräche
- Reflexion in Teamsitzungen
- Die Mitarbeitenden haben sich alle darauf verständigt, im Sinne der Vorteilsnahme, von persönlichen Geschenken Abstand zu nehmen.

Von Mensch zu Mensch

Was im Hinblick auf die Kinder gilt, ist selbstverständlich auch im Umgang mit den Erwachsenen zu beachten.

- Wie geht das Team miteinander um?

- Wie ist unser Miteinander mit den Eltern der Kinder?
 - Wie verhalten sich die Eltern den Mitarbeitern gegenüber?
- Eine offene Kommunikation, legt auch hier die Basis für ein gutes Miteinander. Sie hilft, Missverständnissen vorzubeugen und kann so eine Eskalation verhindern

8. Partizipations- und Beschwerdeverfahren

Ein sensibler Umgang und ein offenes Ohr, im Zusammenhang mit dem Thema Gewalt im weitesten Sinne, beinhaltet selbstverständlich auch, Informationen von außen miteinzubeziehen. Hinweise, Fragen, Unzufriedenheit, Sorgen, Veränderungswünsche oder auch Verdachtsmomente können wertvolle Anhaltspunkte geben. Für diesen, oft schwierigen ersten Schritt, möchten wir mit offener Kommunikation und einer vertrauensvollen Atmosphäre den Weg ebnen. Wir möchten in unserer alltäglichen Arbeit, in Gesprächen, im gemeinsamen Spiel, beim Zuhören, Raum und Zeit bieten, sich mitzuteilen zu können. Die „Beschwerde“ sehen wir nicht als einen Angriff oder eine Belastung. Im Gegenteil. Sie stößt einen Prozess an, Arbeitsweisen, alltägliche Abläufe und Strukturen zu reflektieren. Damit bietet sie eine Möglichkeit zu fortlaufenden Veränderung der Arbeit und dient so der Qualitätsentwicklung.

Beteiligung der Kinder

Kinder äußern ihre Sorgen, ihren Unmut oder Ablehnung spontan und sehr direkt. Für diese unmittelbare Form der Mitteilungen braucht es im besten Fall eine ebenso direkte Möglichkeit, der Annahme. Ist dies zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, ist es auf jeden Fall nötig, dass das Kind sich mit seinem Anliegen gesehen, gehört, ernst genommen fühlt und es muss gemeinsam ein verbindlicher Termin gefunden werden, sich zusammzusetzen. Kinder können sich jederzeit an alle Mitglieder der Einrichtung wenden, aber selbstverständlich auch Familienmitglieder oder Freunde als Sprachrohr nutzen. Gemeinsame Morgenkreise, Kleingruppen, oder das Einzelspiel mit einem Erwachsenen,

Geschichten lesen, Bilderbücher anschauen, Rollenspiele, Tischgespräche bei den gemeinsamen Malzeiten, bieten gute Gelegenheiten zum Erzählen und Zeigen oft sehr klar Befindlichkeiten der Kinder, auch ohne, dass sie diese verbalisieren. Gerade für die Kleinsten haben wir dadurch ein gutes Verständigungsmittel zur Hand. Dadurch, dass die Kinder möglichst immer in die Gestaltung des Alltags mit einbezogen werden und viele Gelegenheiten bekommen, selbstbestimmt zu wählen und zu handeln, können sie Selbstwirksamkeit erfahren. Sie dürfen spüren, dass sie ernst genommen werden, ihre Wünsche und Belange von Interesse sind und dass sie Einfluss nehmen können. Sie erfahren, dass sie Hilfe bekommen und auch „nein“ sagen dürfen, wenn sie etwas nicht möchten. Die Kita hat einen Fragebogen entworfen, mit dessen Hilfe die Kinder ihre Zufriedenheit mit der Kita ausdrücken können und ebenso ihrer Wünsche, Vorlieben und Abneigungen aufzeigen können.

Beteiligung der Eltern

Die Selbstverständlichkeit, mit der sich Kinder an uns wenden können, legen wir natürlich auch dem Umgang mit den Eltern zu Grunde. Wir haben jederzeit ein offenes Ohr, wenn sich Eltern an uns wenden. Stellt sich heraus, dass das Gespräch den momentan zu Verfügung stehenden Zeitrahmen überschreiten würde, finden wir möglichst zeitnah einen Gesprächstermin. Die Eltern können persönlich das Gespräch mit einem Teammitglied ihrer Wahl suchen. Selbstverständlich steht auch der Weg offen, ein Anliegen stellvertretend durch den Elternrat vorzubringen. Des Weiteren kann eine Beschwerde oder ein

Wunsch auch schriftlich mitgeteilt werden. Zusätzlich gibt es eine regelmäßige Elternbefragung zur Zufriedenheit, durch einen Fragebogen. Gibt es einen Gesprächsbedarf von Seiten der Kita, gehen wir auf die Eltern zu und bitten um /vereinbaren einen Gesprächstermin.

Beschwerdeverfahren

- Alle Beschwerden können von jedem Mitarbeiter angenommen werden.

9. Umgang mit Verdachtsmomenten und Strategien zur Aufarbeitung

Verdachtsmomente zu gewalttätigem Verhalten und/ oder grenzüberschreitendem Handeln können durch verschiedene Situationen an uns herangetragen werden.

Eine Kollegin hat vielleicht etwas beobachtet, ein Kind zeigt ungewöhnliches Verhalten oder verbalisiert eine Situation, die es erlebt oder gesehen hat oder aber ein Elternteil tritt mit einer Sorge/ einem Verdacht an uns heran.

Wer auch immer diese ersten Vermutungen entgegennimmt, dass Hauptanliegen in diesem Moment muss immer sein, dass die Person, die sich mitteilen möchte, Gehör findet und sich ernst genommen fühlt.

Sie muss sich sicher sein können, dass ihr geglaubt wird und ihren Informationen nachgegangen wird.

Der erste Schritt im Umgang mit diesen Informationen ist immer, sie zu dokumentieren, die Leitung zu informieren und auch das Team hinzuzuziehen, um sich auszutauschen.

Gegebenenfalls werden weitere Beobachtungen nötig sein, um sich ein Bild zu verschaffen. Diese Ergebnisse werden im Team besprochen. Konkrete Gefährdungen und vorhandene Risiken müssen fachlich eingeschätzt werden.

Die Schwere der Beeinträchtigung bemisst sich nach

a) Art, Häufigkeit und Schwere der grenzverletzenden Handlungen (auch geringfügigere Grenzverletzungen können, wenn sie immer wieder erfolgen, nachhaltige Folgen entwickeln)

- Dies ist möglich im direkten Kontakt, aber auch telefonisch, per Brief, E-Mail oder Fax.
- Alle Beschwerden werden dokumentiert
- Themen werden im Team besprochen und gemeinsam wird ein Anliegen dahinter erörtert und über Strategien zur Lösung beratschlagt
- Ein Kontakt zur betreffenden Person wird hergestellt und um ein gemeinsames Gespräch wird gebeten

b) den zu erwartenden Folgen: sind sie geeignet, die Schutzbefohlenen nachhaltig in ihrer Förderung und Entwicklung zu schädigen?

Hier kann die Hilfe einer insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft hinzugezogen werden. **(offizielle Vorgehensweise entnehmen Sie bitte Beta Gütesiegel K 2.12)**

Es gilt, eine Fürsorgepflicht sowohl für die Kinder als auch die Beschäftigten zu wahren.

In den Blick genommen werden muss, welche Verhaltensweisen Grenzverletzungen sind, die genauer untersucht werden müssen unter dem Gesichtspunkt vorsätzlicher Gewalt Übergriffigkeiten und Missbrauch.

Liegt der Verdacht bei einem Kind müssen wir die Frage stellen, inwieweit es sich „nur“ kindliches Verhalten handelt, wie:

- Rangeleien,
- das Abstecken von Grenzen,
- Neugierde
- austesten/ nicht einschätzen können der eigenen Kraft
- Regeln in Frage stellen.

Möglicherweise liegt auch eine Störung des „Nähe - / Distanzverhaltens vor oder eine mangelnde Impulskontrolle.

In diesen Fällen bedarf es selbstverständlich auch einer weiteren Bearbeitung der Situation. Dies kann geschehen, in Form von Gesprächen mit dem Team, den Eltern, oder auch durch Hinzuziehen von Beratungsstellen.

Ein Verhalten, das aus den oben genannten Punkten resultiert ist, aber klar zu differenzieren von vorsätzlicher und evtl. auch lustvoll erlebter Gewaltausübung.

Sowohl bei einem Verdacht gegen Kinder als auch gegen Erwachsenen müssen wir uns immer die Frage stellen:

- Durch welche Handlung kam der Verdachtsmoment auf?
- Wer hat den Verdacht geäußert?

- Um welche Form der Grenzverletzung handelt es sich?

Bei akuter Gefährdung/bestätigtem Verdacht, steht immer der Schutz des Betroffenen an erster Stelle.

Anschließend werden Schritte zur Aufklärung eingeleitet. (s.o.)

(Hier könnte sich das Protokoll anschließen, was aufzeigt, was bei unbegründetem Verdacht getan wird, wie Personen wieder rehabilitiert werden.)

10. Zusammenarbeit mit externen Fachbereichen und Beratungsstellen

Im Folgenden nennen wir alle Kooperationspartner, mit denen wir zusammenarbeiten.

Diese Liste wird immer wieder aktualisiert.

- Diakonie Ev. Beratungsstelle
- Caritas Beratungsstelle

- Frühförderung
- Pro Familie
- Kinderschutzbund
- Beratungsstelle der Ev. Kirche
- Fachberatung
- Seelsorge (Träger)

11. Gesetzliche Grundlagen, in denen Kinder gestärkt werden

Siehe Tabelle Seite 18

12. Risikoanalyse

Aktuelle Risikoanalyse – erstellt vom Team unserer Einrichtung im April/Mai 2024
Gefahrenorte im Haus:

- Fehlende Absicherung am Gartenzaun/Tor Gruppenraum
- Wickelkommode Tür defekt
- Wickeltisch
- Abstellkammer Regebogenzimmer
- Schlecht einsehbare Räume/ Teamzimmer/ Turnhalle/ Wasserlager
- Schlecht einsehbarer Raum
- Toilettenkabinen
- Treppe zur Hochebene
- Wasserlager

Gefahrensituationen durch die ein Machtgefälle zwischen Kindern und päd. Personal entstehen

- Umziehsituation
- Wickel, Pflegesituationen
- Machtausübung, Überlegenheit

Erwachsener ausnutzen

- Kinder umgehen Regeln
- In Früh und Spätdienst, allein mit Kindern im Gebäude
- Hilfestellung bei Toilettengang
- Bei sehr jungen Kindern die sich nicht mitteilen können.
- Erpressungen
- Zum Schweigen/geheimnisse verpflichtet
- Körperliche Überlegenheit ausnutzen
- Personalmangel

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern oder Dritten entstehen in:

- Eltern wickeln und weitere Kinder sind in der Toilette anwesend
- Bei Ausflügen
- Bei Festen und Feiern mit der Kita (Hausordnung)
- Praktikanten die nur einen Tag kommen.

- Handwerker die in der Einrichtung Arbeiten verrichten
 - Fremde Menschen die zu uns kommen (liebingsmenschtage)
 - Begegnungen über den Zaun
 - Bring und Abholsituationen durch Dritte
- Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander entstehen in:

- Spielkonstellationen mit großem Altersunterschied
- Unbeobachtete Momente
- Toilettengang, die Türen können der Kabinen werden von anderen Kindern geöffnet oder zugehalten
- Doktorspiele
- Tätlicher Angriff
- Psychischer Druck „ich spiele nicht mehr

mit Dir“

- Körperlich und geistige Überlegenheit ausgenutzt wird.
- Räume ohne direkte Aufsicht
- Toilettengänge begleiten ohne Zustimmung
- Gemeinsames Erkunden des Körpers
- Allein spielen auf dem Außengelände (Bauwagen)

Daraus erfolgt:

- Wasserlager und Materialraum bekommen einen Haken, um die Räume zu verschließen
- Das Schloss vom Wickeltisch wird erneuert
- Regelmäßiges Schauen in Räumen in denen Kinder allein spielen dürfen
- Bitte Räume regelmäßig kontrollieren
- Handwerker müssen sich anmelden

13. Verfahren Meldung nach §47 SGB (Evangelischer Kirchenkreis Münster)

1. Verfahren Meldungen nach § 47 SGB Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Unter Bezugnahme auf die in der Handreichung des LWL/LVR zum Umgang mit Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dargestellten meldepflichtigen Ereignisse wird im Folgenden der Verfahrensablauf in unserem Trägerverbund dargestellt.

Übersicht meldepflichtige Ereignisse:

a). Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe
- Unangemessenes Erziehungsverhalten (Zwangmaßnahmen, Isolieren, Separieren, Einsperren, Fixieren, verbale Übergriffe, Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen

- Verletzung der Kinderrechte
- Verletzung/Vernachlässigung der Fürsorgepflicht (Unzureichendes Wechseln von Windeln, Mangelnde Getränkeversorgung, Mangelnde Aufsicht)

b). Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis, Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeiten oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

c). Besondere schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln, gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien/Geräten)
- Schwere Verletzungen und akute Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d). Massive Beschwerde (Kindeswohlgefährden-

der Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien

e). Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (spätestens nach sechs Wochen)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen (erhebliche betriebsinterne Konflikte, wiederholte Mobbingvorfälle oder - vorwürfe)
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden (Rauschmittelkonsum, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung, Psychische oder körperliche Ungeeignetheit)

f). Betriebsgefährdende und katastrophenhähnliche Ereignisse

- Baulich/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z.B. Epidemien oder Betriebsschließungen
- Mängelfeststellungen und /oder Auflagen

anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)

- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g). Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

Quelle: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf

Verfahren bei meldepflichtigen Ereignissen laut § 47 SGB VIII

- Meldung des Ereignisses an Geschäftsführung/Fachberatung - U telefonisch/per Mail in Kurzform
- Dokumentation in der Einrichtung nach den festgelegten Dokumentationsstandards (siehe K 2.12 Kinderschutz)
- Beratung mit der Fachberatung
- Abstimmung von
 - Erstmaßnahmen
 - Vereinbarung Gesprächsterminen
 - Festlegung von Verantwortlichkeiten und Beteiligten
 - Erstellen einer Dokumentation (Beschreibung der Ereignisse / schriftl. Protokolle / Chronologie / ...)
 - Ggf. Stellungnahme der Fachberatung
 - Ggf. Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Meldung an das Landesjugendamt erfolgt über die Geschäftsführung oder die Fachberatung (Das Jugendamt wird in cc gesetzt)

14. Verfahren bei Personalausfall (Evangelischer Kirchenkreis Münster)

Kita stellt personelle Unterbesetzung fest bei gleichbleibender Belegung

2. Verfahren bei Personalausfall (siehe auch Konzept zum Personalausfallmanagement, PAM, Stand 4/2026)

Unvorhersehbare Ausfälle durch z.B.

- Unfall
- Schwangerschaft
- Langzeit-AU nach Krankheit
- Kündigung
- ...

Kurzinfo aus Kita an Geschäftsführung:

- Aktuelle Personalstruktur inkl. Personalstunden
- Aktuell anwesende Kinderzahl lt. Gruppenformen / Siehe auch Excel-Tabelle

Leitung/Abwesenheitsvertretung planen erste Maßnahmen in der Kita mit Blick auf das Kindeswohl unter Einbeziehung des Elternbeirats

Mögliche Maßnahmen im Akutfall:

(siehe Konzept Personalausfallmanagement)

- Reduzierung der Betreuungszeiten: Betreuung ab-bis//für dringende Bedarfe Notbetreuung bis...
- Reduzierung der Platzzahl (generell/beim Mittagessen). Grundsatz: Möglichst jedem Kind ein regelmäßiges Bildungsangebot anbieten.
- Schließung einzelner Gruppen
- Schließung der Einrichtung
- Info über Maßnahmen und
- Abfrage von Bedarfen bei Eltern

erfolgt durch die Kita auf dem üblichen Informationsweg (Elternapp KitaPlus, Mailverteiler, WhatsApp-Gruppen des Elternbeirates)

15. Prävention und Reflexion von Grenzachtendem Verhalten

(Evangelischer Kirchenkreis Münster)

Prävention und Reflexion von grenzachtendem Verhalten im Team

Machtmissbrauch (Adultismus) spielt bei Übergriffen und Grenzverletzungen oft eine große Rolle. Adultismus bezeichnet das bestehende Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern, innerhalb dessen Erwachsene ihre Macht zu ihrem Vorteil nutzen. Dies geschieht, wenn

Absehbare Unterbesetzung

aufgrund unvermeidbarer Ausfälle mehrerer Mitarbeitender durch z.B.

- Unbesetzte Stellen im Stellenplan
- Kur
- OP
- Geplante Elternzeit
- Bewilligte Urlaubsanträge
- Fortbildung
- ...

• Frühzeitige Planung von Vertretung im Rahmen des Finanzbudgets der Kita/Anpassung des Dienstplans o.ä.

- alternativ Planung von Maßnahmen (s.u.), die mit Blick auf das Kindeswohl getroffen werden
- In Absprache mit Geschäftsführung (GF)

Meldung über Online-Formular an LJA erfolgt durch die Geschäftsführung, sobald alle Maßnahmen abgestimmt sind und ein kindeswohlgerichtetes Arbeiten gesichert ist

- Kopie der Meldung geht über Geschäftsführung an örtliches Jugendamt und Trägervertretung vor Ort

es den pädagogischen Fachkräften nicht bewusst ist. Deshalb ist es wichtig, dass Machtmissbrauch offen angesprochen und reflektiert werden kann.

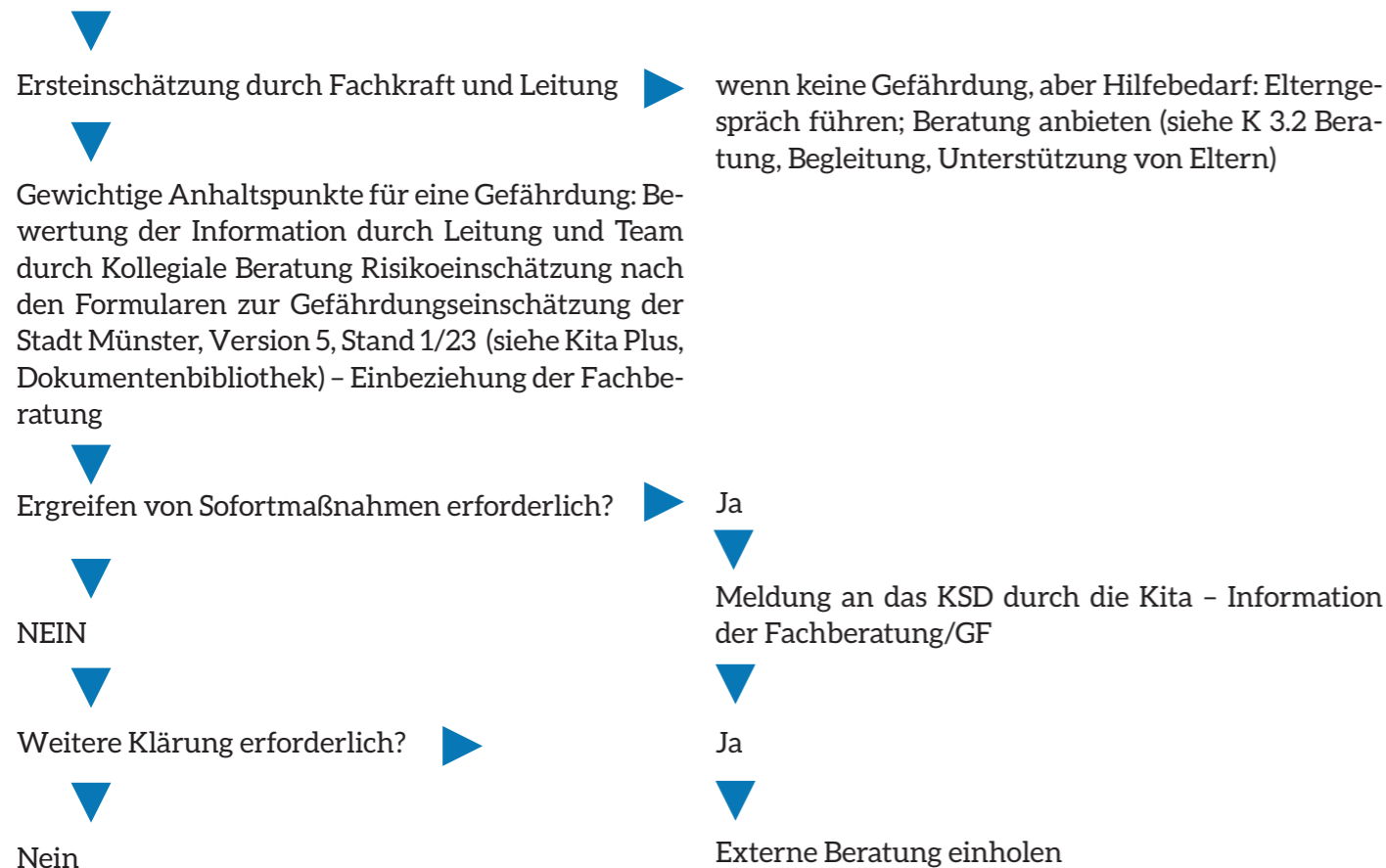
Das Gegenteil von Adultismus ist gelebte Partizipation in der Kita. Denn wenn pädagogische Fachkräfte Kita-Kinder als gleichwertige Akteur*innen anerkennen und sie an alltäg-

lichen Entscheidungen beteiligen, bedeutet dies, dass sie Macht abgeben (siehe auch K 2.9 Partizipation). Bereits bei Bewerbungsgesprächen wird über das Schutzkonzept informiert. Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender (F 2.3.2 Einarbeitung neuer Mitarbeitender) und in den mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitarbeitendengesprächen (siehe auch F 2.3.3 Mitarbeitendengespräche) ist das Schutzkonzept fester Bestandteil. Durch regelmäßige Gespräche und offenen Austausch in Teamsitzungen gelingt es uns, die Bedeutung und Aufrechterhaltung einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen, grenzachtenden Umgangs miteinander in den Alltag zu integrieren. In kollegialer Beratung unterstützen wir uns

gegenseitig und helfen uns bei Unsicherheiten. Überforderungen oder unangemessenes Verhalten haben in unseren Teamsitzungen Platz und können thematisiert werden. In schwierigen Situationen ziehen wir Fachberatung hinzu oder bearbeiten Fälle in einer Teamsupervision. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben an einer Präventionsschulung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt „Hinschauen, Helfen, Handeln“ teilgenommen. Fortbildungen zum Thema „Grenzüberschreitungen“, „Gewaltfreie Kommunikation mit Kindern“ oder Qualitätsimpulse zu diesem Thema werden regelmäßig vom Träger angeboten (siehe auch F 2.3.4 Fort- und Weiterbildung).

16. Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung (Evangelischer Kirchenkreis Münster)

Wahrnehmen von Anhaltspunkten einer eventuellen Kindeswohlgefährdung im Elternhaus/außerhalb der Einrichtung



17. Vorgehen bei Verdachtsmomenten (Evangelischer Kirchenkreis Münster)

Siehe Seite 23

18. Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Hilfsangebote regionale Unterstützung:

Beratungs- und Bildungszentrum Diakonie Münster

Tel.: 0251490150 Die Unterstützung erfolgt durch akute Krisenintervention, persönliche und telefonische Beratung, Vermittlung von Therapeutinnen, Anwältinnen, Ärztinnen, zu Institutionen, Begleitung zu Polizei und Gericht. Die Gespräche sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Ebenso anonyme Beratung von

Fachkräften gem. §§ 8a/ 8b SGB VIII

(Frau Alexandra Supe, 0251-490150, a.supe@diakonie-muenster.de)

Deutscher Kinderschutzbund Münster

Tel.: 0251-47180, info@kinderschutzbund-muenster.de Der Kinderschutzbund hält Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachleuten ein breites Spektrum an Hilfsangeboten und Fortbildungsmaßnahmen vor.

Ärztliche Kinderschutzzambulanz (Deutsches Rotes Kreuz)

Tel. 0251-418540 <http://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzzambulanz/>

Diagnostik, Beratung, Therapie für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher, sexueller oder seelischer Misshandlung betroffen sind (Einzel-, Familien- und Gruppenangebote), Fachberatung und Clearingstelle.

Zartbitter Münster e.V.

Tel. 0251-4140555 www.zartbitter-muenster.de, info@zartbitter.de, Beratungsstelle für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer mit sexualisierten Gewalterfahrungen, Online Beratung, Supervision und Fachberatung für pädagogische und psychologische Fachkräfte, Angehörigenberatung Unterstützung für Frauen, Schutzkonzepte

• Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster

0251-34443 www.frauennotruf-muenster.de

Kircheninterne Hilfsangebote

Ansprechperson des Evangelischen Kirchenkreises Münster

Ansprechbar in konkreten oder auch vermuteten Verdachtsfällen im Kirchenkreis
Dr. Christoph Nooke, Pfarrer, Bergstr.36-38, 48143 Münster, Tel: 0251- 4 21 27, christoph.tobias.nooke@ekvw.de

Multiplikatorinnen Hinschauen-Helfen-Handeln Ev. Kirchenkreis Münster

Zuständig für die Organisation und Durchführung der Präventionsschulungen im Kirchenkreis Münster

Kathi Franko, hauptamtliche Multiplikatorin, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster, Tel: 0160/7031539kathi.franko@ekvw.de ,

Stefanie Tomberge, Fachberatung Kindertagesstätten, Von-Esmarch-Str. 7,48149

Münster, 0251/ 59370-411, stefanie.tomberge@ekvw.de,

Ansgar Wittkämper, An der Apostelkirche 3, Ansgar.Wittkaemper@ekvw.de

Präventionskraft (Unterstützung zur Entwicklung von Schutzkonzepten)

Viola Langenberger, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster, 0251/51028332, viola.langenberger@ekvw.de

Anlage zum Schutzkonzept für Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Münster Stand 5/23 Version 4

Beirat des Ev. Kirchenkreises Münster zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Die Arbeit der Ansprechperson, der drei Multiplikatorinnen und der Präventionskraft wird begleitet und unterstützt durch einen Beirat „Sexualisierte Gewalt“, in dem die Aktivitäten im Kirchenkreis abgestimmt und geplant werden. Ebenfalls existiert ein Krisenstab.

Fachstelle Prävention und Intervention der

EKvW, Bielefeld

Meldestelle nach dem KGSsG (auch anonyme Beratung), Jelena Kracht, jelena.kracht@ekvw.de 0521/594-381, meldestelle@ekvw.de (hier müssen alle bestätigten Fälle gemeldet werden!) Fachkraft für allgemeine Präventionsarbeit: Christian Weber, 0521/594-380. Christian.weber@ekvw.de

Ansprechstelle der EKvW für Betroffene, Landeskirchenrätin Daniela Fricke, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, 0521- 594-308, Daniela.fricke@ekvw.de <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/>

Verschiedene Hilfsangebote bundesweit:

- www.edk.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauch-sopfer-23.994htm
- Eine Liste der Ansprechpersonen der Landeskirchen
- Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ Tel.: 0800 22 55 530 Bundesweit, kostenfrei und anonym.
- www.keinraumfuermissbrauch.de Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. (mit Adressen - Hilfen in der Nähe). Infos unter www.hilfeportal-missbrauch.de
- Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die

Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung - 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr unterstützt. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden beraten anonym und kostenfrei.

- Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon) www.nummergegenkummer.de Bundesweit für Kinder und Jugendliche kostenlos: 0800
- III 0 333 und Nummer gegen Kummer (Eltern-telefon) www.elterntelefon.org Bundesweit für Eltern kostenlos: 0800 -III 0 550
- www.kein-taeter-werden.de -diese Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern spüren und nicht zum Täter werden wollen.
- WEISSER RING e.V. Opfer-Telefon 116 006 www.weisser-ring.de eigenständige Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien (Zuständigkeiten erfragen)
- Gewaltopferambulanz UKM Universitätsklinikum Münster Röntgenstraße 23, 48149 Münster Tel. 0251-8355151 www.klinikum.uni-muenster.de Unbürokratische Hilfe für Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, kompetente Beratung durch speziell ausgebildete Ärztinnen/Ärzte, gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen, Sicherung von Spuren und Beweismaterialien Anonyme Spurensicherung bei einer Sexualstraftat

19. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

1 Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evan-

gelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. 2 Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). 3 Die Evangelische

Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. 4 Der kirchliche Auftrag

verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

20. Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Gesetzes.**Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295 16.03.2021 EKvW 1****§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt. (2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden. (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) 1 Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben. (2) 1 Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im

Sinne des Absatzes 1 anzusehen. 2 Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist. (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten. 295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 2 16.03.2021 EKvW

§ 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4 Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich

dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. (2) 1 Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. 2 Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). (3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. 2. 1 Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. 2 Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen. 3. 1 Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. 2 Kann das öffentlich- Kirchengesetz

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSSG 295 16.03.2021 EKvW 3 rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche:

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontakts zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend. (3) 1 Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. 2 Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. 3 Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. 4 Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. (4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des BZRG sind zu beachten.

§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,

1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 295 KGSSG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 4 16.03.2021 EKvW
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen. (3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. Erstellung einer Risikoanalyse,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minder-

jährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,

6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) 1 Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2 Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) 1 Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine Stelle oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. 2 Es können eine Stelle oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingegangen werden. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSSG 295 16.03.2021 EKvW 5 (2) 1 Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. 2 Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen. 3 Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. 4 Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungs-

organs oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
 2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, und geht Hinweisen auf Strukturen nach, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen,
 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
 4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
 5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
 7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
 8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
 9. wirkt mit der zentralen Anlaufstelle .help der EKD zusammen.
- (4) 1Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis

3 unberührt. 2Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben. 295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 16.03.2021 EKvW

§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) 1Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. 2Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen. (2) 1Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. 2Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9 Unabhängige Kommission

(1) 1Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. 2Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden. (2) 1 Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. 2 Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. 3 Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Unterstützung für als Minderjährige Betroffene

(1) 1Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leis-

tungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. 2Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge. (2) 1Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. 2Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden. (3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295 16.03.2021 EKvW 7

§ 11 Verordnungsermächtigung

1Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur

Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. 2Dazu zählen die organisatorische Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dessen Geltungsbereich tätig sind.

§ 12 Berichtspflicht und Evaluation

(1) Der Landessynode ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berichten.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft. 295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 8 16.03.2021 EKvW

1. Sexualität – ein Thema mit emotionalem Potential

Die Besonderheit des Themas besteht darin, dass es alle Menschen jeden Alters betrifft. Jeder Mensch hat seine Erfahrungen und Geschichte dazu. Gerade pädagogische Fachkräfte sind dazu aufgefordert, sich mit ihrer eigenen Haltung und den eigenen Gefühlen dieses Gefühlsgemenges auseinanderzusetzen.

Menschen sind von Geburt an bis zu ihrem Tod sexuelle Wesen.

Lust, Reiz und Erregung sind nicht steuerbare Empfindungen, die auch eine pädagogische Fachkraft nicht abschalten kann und muss. Es ist wichtig, sich dessen bewusst zu werden, dass wir immer auch in unserer sexuellen Rolle wahrgenommen werden. Pädagogische Mitarbeitende sind Begleiter der Kinder und ein Ge-

genüber der Eltern, die ebenfalls sexuelle Wesen sind. Es ist völlig normal, dass z.B. die Mutter eines Kindes den Bezugserzieher ihres Kindes (sexuell) anziehend findet. Die Empfindungen sind also da und haben ihre Berechtigung. Niemand muss sich schlecht fühlen, weil er oder sie das Gegenüber attraktiv findet.

Entscheidend ist, das Bewusstmachen und der Umgang damit.

Neben der sexualisierten Gewalt und der Unterscheidung zwischen kindlicher und Erwachsenen Sexualität sind wir uns dessen bewusst, dass Sex unter Beachtung der Würde und der Grenzen des Anderen etwas SCHÖNES ist.

Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, nicht des Misstrauens.

2. Was ist Sexuelle Bildung?

„Sexuelle Bildung als ein zentraler Bestandteil von Prävention

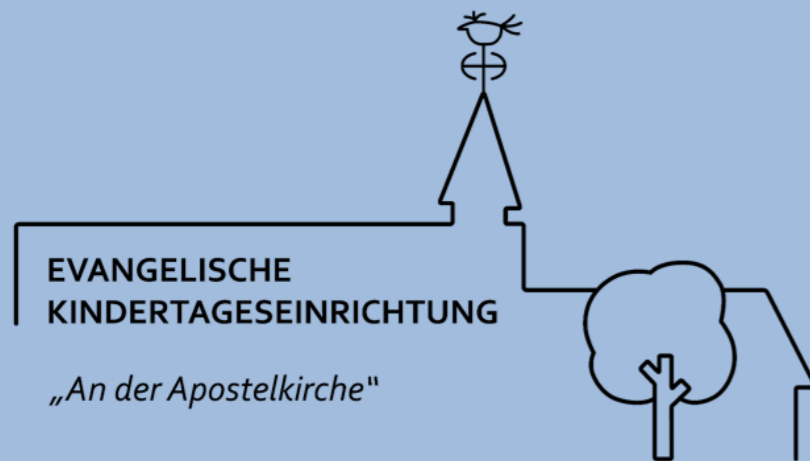
Ein zentraler Baustein der Prävention vor sexuellem Missbrauch ist die sexuelle Bildung. Die Wichtigkeit der Thematik und die Verschränkung beider Themen wird oftmals zu wenig mitgedacht. Der Umgang mit dem eigenen sexuellen Erleben, dem eigenen Körper und der Kommunikation darüber kann in einem erheblichen Maße dazu beitragen Kinder zu schützen oder sie gegenteilig auch besonders vulnerabel zu machen. Kinder sind insbesondere dann von sexualisierter Gewalt gefährdet, wenn sie auf ihre Fragen zur Sexualität und ihren Körper keine altersangemessenen oder überhaupt keine Informationen erhalten.

Mit einer sexualfreundlichen Erziehung hingegen können Kinder lernen, eigene Grenzen und die anderer Kinder und Erwachsener kennenzulernen und zu respektieren. Dass dadurch die sexuelle Aktivität von Kindern verstärkt werde, ist ein Irrglaube. Kinder sind von Natur aus neugierig und möchten die Welt entdecken. Sie brauchen keine Erwachsenen, die alles wissen; aber sie wünschen sich Bezugspersonen, die ihren Fragen offen begegnen und einen Raum schaffen, indem alle Themen, die ihre Lebenswelt betreffen, einen Platz ha-

*ben dürfen. Prävention von sexualisierter Gewalt beinhaltet die Stärkung des kindlichen Selbstwertgefühls, die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die Wahrnehmung eigener Emotionen. Kinder, die ihrem Körper wertschätzend begegnen lernen, ihren Gefühlen vertrauen und ihre Grenzen kennen, lassen sich von Täter*innen weniger beeinflussen.*

Wenn wir uns also mit der Wirksamkeit von Prävention beschäftigen, dann sollte klar sein, dass diese nicht erst in den späten Kinderjahren anfangen sollte, um irgendwann Früchte zu tragen. Wir sprechen von der frühesten Kindheit. Prävention beginnt hier! In den frühen Kinderjahren im Elternhaus, in der Kita, bei Tagesmüttern und – Vätern.“

*(Sexuelle Bildung – Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (psg.nrw)) *1*



Schutzkonzept der Ev. Kindertageseinrichtung „An der Apostelkirche“

Konzept zur Sexuellen Bildung in der Ev. Kindertageseinrichtung „An der Apostelkirche“

3. Unser Verständnis von Sexualpädagogik

Die gesamte Entwicklung eines jungen Menschen durchläuft, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, mehrere Phasen und Teilnehmenden. In der Erziehung, sowie Begleitung eines Kindes ist es somit von Bedeutung, die jeweiligen, bedeutsamen Thematiken, die für eine gesunde Entwicklung nötig sind, aufzugreifen und altersgerecht umzusetzen.

Eines dieser Elemente, die die Entwicklung eines Kindes ausmachen, ist die kindliche Sexualität, welche angeboren ist und sich bereits bei kleinen Kindern zeigt und nach und im Laufe des Lebens immer wieder verändert.

Aufgrund des angeborenen „Triebes“ spielt die Sexualpädagogik eine entscheidende Rolle im Leben des heranwachsenden Kindes. Damit das Kind einen selbstverantwortlichen Umgang mit

seiner Gesundheit, seiner individuellen Sexualität und Gesamtidentität entwickelt, ist es von äußerster Wichtigkeit, dem Kind zuzuhören, es ernst zu nehmen, genügend Raum zu schenken für eine angstfreie Entwicklung und jedes Kind in seiner Einzigartigkeit anzuerkennen.

Die gesamte Spannweite der Sexualität, die die Erwachsenen, so wie die kindliche Sexualität betrifft, ist in unserer Kita kein Tabuthema. Die kindliche Sexualität wird als Grundbedürfnis anerkannt und darf im Kitaalltag nicht tabuisiert werden, sondern muss den Kindern den Raum geben, den es für eine gesunde Entwicklung benötigt. Denn nur so können Kinder ihre Bedarfe ausleben und erkennen, um gewisse Schutzfaktoren zu entwickeln, die in Bezug auf möglichen Missbrauch greifen können.

4. Ziele von Sexualerziehung / sexueller Bildung

- Kinder lernen ihren Körper, Geist und Seele kennen
- Sexuelle Bildung sollte stets altersangemessen und auf jedes einzelne Kind angepasst sein.
- Eigene Grenzen erkennen, setzen und zu verbalisieren
- Grenzen anderer erkennen und tolerieren
- Erfahrung machen, jeder Körper ist anders
- Eine Sprache für Körperteile finden
- Einen Ausdruck dafür finden, um über den Körper sprechen zu können
- Eigene Signale erkennen, wahr- / ernstnehmen
- Wünsche erkennen und formulieren können
- Entwicklung, sowie Stärkung des Selbstbewusstseins
- Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema einen positiven Zugang zu der eigenen Sexualität bekommen
- Verbalisierung von Gefühlen und die Wahrnehmung
- Eigene Grenzen verbalisieren
- Kulturelle Grenzen akzeptieren
- Entdeckung der eigenen Identität. Bin ich männlich? Weiblich?
- Positives Körpergefühl. Du bist genau richtig.
- Lust und Unlust auszudrücken
- Wie funktioniert mein Körper
- Was tut mir gut, was brauche ich dazu

5. Verständnis von kindlicher Sexualität.

Was ist kindliche Sexualität

„Kindliche Sexualität ist spontaner, mehr durch lustvolles Körpererleben und die Wahrnehmung angenehmer Körpergefühle geprägt. Somit ist kindliche Lustsuche egozentrisch, nicht beziehungsorientiert wie häufig bei Erwachsenen. Wenn ein kleines Kind schmust, tut es

das, weil es ihm gefällt.

In der Kindheit werden die Grundlagen der sexuellen Identität vermittelt und somit unterliegt die sexuelle Entwicklung auch unterschiedlichen Einflüssen. Sexualität kann gefördert, behindert oder ignoriert werden. Sexuelle Lust ist bei Kindern von Geburt an wahrnehm-

bar, wie z.B. das Lutschen am Daumen, was den meisten Kindern einen sichtbaren Lustgewinn verschafft (orale Befriedigung). Die meisten Erwachsenen kennen dies ebenso wie eine Spontanerektion bei einem Jungen (z.B. beim Wickeln) oder das „Feucht werden“ der Vagina bei einem Mädchen (was aber von Erwachsenen seltener wahrgenommen wird). Mit zunehmendem Alter, indem das Kind lernt, immer mehr und mehr über das eigene Muskelsystem zu verfügen, lernt es auch die Schließmuskeln zu beherrschen. Viele Kinder benutzen diese Entdeckung für einen spielerischen Umgang mit den eigenen Körperflüssigkeiten. Das „Festhalten“ und „Loslassen“ beispielsweise wird als lustvoll erlebt. In Rollenspielen wie Vater-Mutter-Kind, bei dem gemeinsamen Toilettengang oder bei den sog. Doktorspielen entdecken und erforschen die Kinder ihre eigenen Körper und den der anderen.

Sie vergleichen, fühlen und probieren aus (Zeige und Schaulust) und entwickeln ihre Identität als sexuellen Wesens ihm gefällt, nicht weil es seine Liebe zu der zärtlichen Person ausdrücken möchte.“

(Jörg Nitschke, ISP Dortmund) JSN_Bro_KindlicheSexualität_screen.pdf (jugendschutz-materialien.de) *2 - 04.05.2023

Drei bedeutende Phasen der Kindlichen sexuellen Entwicklung

Orale Phase im ersten Lebensjahr. In dieser Phase wird alles mit dem Mund (hierzu gehö-

ren auch die Lippen, die Zunge und der Bereich zwischen Nase und Oberlippe) geprüft und erkundet. Welche Temperatur/Struktur das Objekt hat. Fühlt es sich angenehm an? – Saugen als Nahrungsaufnahme, verbunden mit dem Gefühl von Beruhigung, Sättigung und Wohlfühlgefühl.

Anale Phase; zweites bis drittes Lebensjahr. Das Kind lernt zunehmend den Schließmuskel zu kontrollieren, empfindet Lust an Ausscheidung, Anhalten und experimentiert.

Zudem zeichnet sich diese Phase auch durch das Erkennen von Unterschieden aus und das Erkennen der eigenen „ICH“ Identität rück in den Vordergrund. Die Entwicklung der Persönlichkeit steht im Fokus. Das Kind setzt sich zunehmend mit seiner Autonomie auseinander und taucht hier tief in Emotionen und Stimmungen ein „Die Trotzphase“.

Auf die anale Phase folgt im dritten bis sechsten Lebensjahr die phallische Phase, auch ödipale Phase genannt, in der die Genitalregion im Fokus des Lustempfindens steht. Kinder erkunden ihre eigenen Geschlechtsteile und spielen mit diesen. Zudem zeigen sie auch großes Interesse an den Genitalien des anderen Geschlechts. Erste Freundschaften werden geschlossen und das erste Erleben von „Verliebtheit“ kommt auf.

6. Unsere professionelle Haltung

Professionelles Handeln setzt ein fundiertes Fachwissen voraus. Denn wer sich auskennt, selbstsicher und offen mit sensiblen Themen umgeht, kann mit Anvertrautem, Unsicherheit und Selbstzweifeln angemessen umgehen und Kindern den Raum gewähren, den sie für ihre individuelle Entwicklung benötigen. Fachkräfte müssen sich an Standard und Grundsätze halten, die in der Konzeption festgehalten sind. Professionelle Haltung bedeutet auch, sich seiner eigenen Herkunft, seiner Schubladen und

Sozialisation bewusst zu sein.

Sexuelle Entwicklung läuft nicht einfach als biologischer Prozess ab. Sie wird gelernt, erlebt geprägt, ausprobiert und dies geschieht immer in Auseinandersetzung mit anderen Menschen. Das Aussparen des Themas „Sexualität“ oder die einseitige Warnung vor Gewalt oder Gefahr („geh nicht mit fremden Männern mit“) stärkt nicht, sondern bewirkt das Gegenteil.

So ist eine gute altersentsprechende Begleitung im Bereich der Aufklärung, des Erlebten sowie

dem Setzen und Wahren von Grenzen, ebenfalls wichtig für ein gutes professionelles Handeln sein. Professionelles Handeln umfasst auch immer den regelmäßigen Austausch im Team und das Überprüfen von Erarbeitetem. Anpassungen der Methoden ist ebenso wichtig wie die Überprüfung der täglichen Arbeit.

Professionelles Handeln schließt auch die Eltern

7. Pädagogische Praxis

7.1 Körperwahrnehmung

Körperwahrnehmung ist für Menschen generell von großer Bedeutung, insbesondere in der kindlichen Entwicklung zeigt sich, dass Kinder mit einem guten Körpergefühl, einer guten Wahrnehmung zu sich selbst und ihrem Körper, größere Resilienzen aufweisen können. Eine gute Körperwahrnehmung hilft dem Kind in seinem Heranwachsen, Berührungen wahrzunehmen, zu spüren sowie zu erkennen und festzustellen, wie sich dies für das jeweilige Individuum anfühlt. Das hilft aus kindlicher Sicht zu bewerten, welche Berührung gemocht und welche abgelehnt wird.

- Körpermitte malen
- Körperteile benennen
- Körper mit Materialien auslegen
- Bewegungsspiele/Raufspiele/ Mannschaftsspiele
- Körpermassage mit unterschiedlichen Materialien
- Kastanien/Erbsenbad
- Entspannungsrunde
- Tanz
- Kunst
- Mimik und Gestik wahrnehmen und zu deuten
- Gefühle
- Wie fühle ich mich heute
- Barfußparcours / matschen / unterschiedliche Materialien ertasten
- Fingerbilder/ Pizza backen auf dem Rücken

als Erziehungspartner ein. Transparente Verständigung, wertschätzende Kommunikation und eine offene Haltung gegenüber den Erziehungsberechtigten sind wichtige Grundpfeiler um Aufklärung, Verantwortung und eine gute Beteiligung zu gewährleisten. Hier finden auch kulturelle, familiäre, religiöse und ethische Ansätze ihren Platz.

- Mit Fingerfarben malen
- Balancieren
- Einsatz von Meditation und Klangschalen
- Mein Spiegelbild

7.2 Stärkung der Kinder

Kinder brauchen das Gefühl gesehen, geschätzt, geachtet aber auch geschützt zu werden, denn wer sich angenommen und wertgeschätzt fühlt kann sich auf Augenhöhe begegnen und sich frei entfalten. Die Stärkung der Kinder in deren Selbstbewusstsein ist von großer Bedeutung, damit die Kinder für sich, aber auch für andere eintreten können. Die Stärkung der Kinder ist ein fortlaufender Prozess und wird durch eine Fülle von Möglichkeiten gefördert:

- Warme Duschen
- Erlebnisbuch
- Kinder dürfen „Nein“ sagen
- Erfolgsgeschichten
- Gefühlkreis
- Zuhören, Nachfragen
- Aufgaben übertragen
- Loben
- Ermutigung

7.3 Partizipation und Mitsprache

Kinder bekommen Raum, Fragen zu stellen, Ideen zu äußern, Kleidung zu bestimmen, Wickelpartner zu suchen, Essensauswahl, Spielpartnersuche, Spielauswahl, Spielplatzwahl, „Was, Wo mit Wem“ möchte ich essen, Mitbestimmung im gesamten Tagesablauf geben den Kindern Mut sich einzumischen. Wir ermuti-

gen an Entscheidungen teil zu nehmen, schaffen eine demokratische Umgebung, in der ihre Stimmen gehört werden und sie Einfluss auf die Gestaltung ihres Lernumfeldes haben.

7.4 Sprechen über Sexualität

Als Fachkräfte, versuchen wir so natürlich wie möglich, kindgerecht über Sexualität zu sprechen. Wir geben den Kindern so viel Raum wie sie benötigen, um Fragen zu stellen und um Themen zu bearbeiten. Dies gelingt mit Rollenspielen, Bilderbüchern, Geschichten, Bildmaterial Puppen mit Geschlechtsteilen und Gesprächsimpulsen. Neben der menschlichen Sexualität kann auch die Tierwelt in Augenschein genommen werden. Ebenso wichtig sind hier auch unterschiedliche Lebensmodelle von Menschen und familiäre Konstellationen. Wir hinterfragen uns im Team, wie wir zu dem Thema und Sexualität stehen. Fällt es uns leicht oder schwer darüber zu sprechen. Wichtig ist hier ein einheitlicher Sprachgebrauch und dessen Reflexion untereinander im Team. Wir vermeiden jedoch übertrieben oder zu detaillierte Informationen, die ihren Entwicklungsstand überfordern könnten.

7.5 Doktorspiele

„Was sind „Doktorspiele“? „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern im Vor- und Grundschulalter. Bereits Babys entdecken ihren eigenen Körper – zunächst Haut und Mund, mit wenigen Monaten ihre eigenen Geschlechtsorgane. Zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr beginnen Mädchen und Jungen, andere in ihre sexuellen Handlungen einzubeziehen. Sie untersuchen sich selbst und ihre gleichaltrigen Freundinnen und Freunde und erleben sich selbst als Mädchen oder Junge. Ab dem vierten Lebensjahr finden „Doktorspiele“ meist in Form von Rollenspielen statt: „Arztspiele“ oder „Vater-Mutter-Kind-Spiele“. Die Kinder untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten von Erwachsenen (Händchen halten, knutschen, heiraten) und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen. Parallel zu einer allgemeinen Sexualisierung der Öffentlichkeit

– insbesondere der Medien – ist zu beobachten, dass Kinder im Vorschulalter zunehmend orale Handlungen am Penis, an der Scheide oder am Anus nachspielen/ausprobieren. Im Rahmen von „Doktorspielen“ stecken sich Mädchen und Jungen im Vorschulalter häufig Stifte oder andere Dinge in die Vagina (Scheide) und in den Anus (Po). Dabei kann es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen. „Doktorspiele“ sind Kinderspiele. Sie werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Das heißt: Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus, und kein Kind ordnet sich einem anderen unter. „Doktorspiele“ finden eher unter Freundinnen und Freunden als unter Geschwistern statt.

Reaktionen auf „Doktorspiele“

Viele Mütter und Väter, aber auch Pädagoginnen und Pädagogen reagieren verunsichert auf „Doktorspiele“. Einigen ist die Beobachtung peinlich; sie sehen bewusst oder unbewusst weg. Andere haben Angst, auf Doktorspiele positiv zu reagieren: Sie sind in Sorge, Mädchen und Jungen würden bei positiven Reaktionen ein zu starkes Interesse an Sexualität entwickeln. Wiederum andere vernachlässigen aus einer falsch verstandenen „Offenheit“ die Vermittlung klarer Regeln für „Doktorspiele“. Kinder brauchen jedoch eindeutige Regeln, um im Doktorspiel ihre eigenen persönlichen Grenzen vertreten und die Grenzen der anderen Mädchen und Jungen wahrnehmen und achten zu können. *3 Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen 15.05.2023 Hier ist uns wichtig, den Kindern den Raum zu geben den sie benötigen und die Regeln zur Handhabung zu beachten. Die Eltern werden informiert, wenn Kinder sehr intensiv und wiederkehrend ein großes Interesse an den Körperentdeckerspielen haben. Transparenz beugt Beschuldigungen und Unsicherheiten von Erziehungsberechtigten vor.

- Die Kinder kennen die Regeln für die Benutzung von Räumen (Anzahl, Hilfe holen, klettern

auf Regale...)

- Kein Kind tut einem anderem Kind weh;
- Körperteile werden nicht abgebunden
- Große Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei der Erkundung nichts zu suchen
- Bei Grenzüberschreitungen einschreiten und das Spiel beenden; Kinder anleiten, Grenzüberschreitungen kundzutun „Hilfe holen ist kein Petzen“
- Die Spiele können nur von Kindern eines Entwicklungsalters gemeinsam gespielt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Kinder in der Lage sind, die Situation zu verlassen, nein zu sagen oder sich Hilfe zu holen.
- Kein Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
- Signal „Stopp“ kommunizieren und einüben

Für die Fachkraft heißt dies: Gutes Beobachten der Situation (nicht direkt) Kinder müssen sich auch hier unbeobachtet fühlen.

5. Verständnis von kindlicher Sexualität.

Nähe ist nötig und schön! Körperlicher Halt ist heilsam! Berührung ist überlebenswichtig! Vertrauen ist großartig! Kinder zu streicheln, zu umarmen, ihnen Trost zu spenden, sie mit Sitznahmen anzusprechen und ihnen körperlich und emotional nahe sein zu dürfen, ist ein großes Geschenk in diesem Beruf. Die Qualität in „Professioneller Nähe“ liegt darin, seine eigenen Bedürfnisse zurückzustellen und die Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Die eigenen Grenzen dürfen unbedingt gewahrt werden und geben den Kindern Vorbilder dazu, wie wir mit Nähe und Distanz umgehen. Dies wird von Menschen sehr unterschiedlich empfunden und muss in jeder Beziehung untereinander abgestimmt werden.

Es geht nicht um einen Kompromiss zwischen Nähe und Distanz, sondern um die FÄHIGKEIT

7.6 Masturbation

Das Kind muss seinen eigenen Körper in Besitz nehmen dürfen, denn er gehört ihm. Kein anderer hat das Recht, es dort zu reglementieren, wo es sich sehr nah ist.

Kinder entdecken ihren eigenen Körper durch Selbstbefriedigung und fühlen sich ihrem eigenen Körper und Emotionen in diesem Moment sehr nah. Sie erleben hierbei lustvolle Gefühle und können hierüber teils auch Entspannung, Ausgeglichenheit und Ruhe erfahren. Manche Kinder regulieren sich in Anteilen selbst durch Selbstbefriedigung, darüber hinaus hilft es dem Kind, im Aufbau der „Ich“ Identität.

Wenn ein Kind das Bedürfnis hat zu Masturbieren, nehmen wir es respektvoll wahr, unterbrechen dies nicht und versuchen die Situation so gut es geht angemessen zu begleiten. „Die Zeit für sich“ benennen wir, stellen dem Kind ein Raum zur Verfügung und schützen es gegeben falls vor anderen Kindern, wenn es das möchte.

von Nähe und Distanz und zu Bindung und achtsamer Abgrenzung.
Kind zu Kind

- Alles geschieht freiwillig mit wem oder wem nicht
- Was erkundet wird, entscheidet jedes Kind selbst
- Niemand darf dabei einen anderen weh tun
- Ein „Nein“ muss sofort akzeptiert werden, auch wenn es nur nonverbal ist.
- Es wird nichts in irgendeine Körperöffnung gesteckt (Damit Kinder wissen, was Körperöffnungen sind, werden sie wie folgt benannt: Polloch, Scheide, Penis, Ohr, Mund, Nase)
- Gemeinsam erkunden Kinder sollten auf einem ähnlichen Entwicklungsstand sein
- Hilfe holen ist jederzeit erlaubt „Hilfe holen ist kein Petzen“

- Regeln der Kinder werden eingehalten Kinder fragen, bevor sie eine Toilettenkabine betreten
- Mitarbeitende zu Kind
- Kein Mitarbeitender küsst ein Kind
- Kein Mitarbeiter umarmt ein Kind aus eigenem Impuls
- Jeder Impuls zu kuscheln geht vom Kind aus
- Eigene Bedürfnisse Erwachsener müssen zurückgestellt werden
- Genutzte räumliche Bereiche dürfen nicht verschlossen sein
- Kein Kind wird überredet oder bedroht
- Keine sexistischer oder sexualisierter Sprachgebrauch
- Keine Aufforderung von Erwachsenen zu

Praktiken der Erwachsenen Sexualität

- Es wird kein Schweigepflichtsgebot an die Kinder ausgesprochen
- Die Tür zum Wickelbereich bleibt immer geöffnet, sodass ein dritter immer Einsicht in die Situation nehmen kann
- Die Mitarbeitenden wickeln mit Handschuhen
- Wir achten auf die Signale der Kinder
- Hilfe holen ist jederzeit erlaubt
- Regeln der Kinder werden eingehalten man fragt, bevor man eine Toilettenkabine betritt
- Es werden keine Fotos von nackten Kindern gemacht

9. Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

„Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden (zum Beispiel auch Hausmeister oder Begleitungen auf Klassenfahrten), als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen: Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönli-

chen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren, Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs sind, strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).“

*4 Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen 19.05.2023

Beobachtungen von Spielsituationen und das Einschreiten bei Übergriffen ist an dieser Stelle sehr wichtig. Es kann immer einmal vorkommen, dass eine solche Situation eintritt, sollte aber nicht die Regel sein.

Regeln zum Umgang mit Übergriffen:

- Trost spenden
- Unangemessene Situationen werden beendet
- Zuhören
- Betrachten der Situation

- Begleiten
- Jede Äußerung ernst nehmen
- Offene, geschützte Kommunikation mit den Eltern
- Austausch im Team
- Die Leitung informiert
- Dokumentation /protokollieren
- Austausch/Reflexion im Team
- Schutz anbieten, Präsenz zeigen

Siehe auch Schutzkonzept unserer Einrichtung.

10. Prävention

Feste Regel im Umgang miteinander, gemeinsam mit den Kindern erarbeitet. Beschwerden werden ernst genommen, Hilfe und Unterstützung angeboten. Eine Beschwerdekultur schaffen. Regelmäßige Fragbögen zur aktuellen Lage. Kinder haben Rechte. Das Recht nein zu sagen. Ein respektvoller Umgang (Vorbild Team) mit-

einander, sowie die Schulung des Teams in Bezug auf Kinderschutz, Partizipation, Früherkennung von Gefährdungssituationen.

Elterngespräche und Abende zum Thema, ebenso wie Teamweiterentwicklung Reflexion und Weiterbildung.

12. Quellen und Material

*1 <https://psg.nrw/sexuelle-bildung/> 04.05.2023
Kontakt Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw) Poststraße 15 - 23, 50676 Köln
E-Mail: info@psg.nrw

*2 https://jugendschutz-materialien.de/wp-content/uploads/woocommerce_uploads/2020/01/JSN_Bro_KindlicheSexualita%CC%88t_screen.pdf#:~:text=Kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20bezeichnet%20er%20als%20die%20Vorform%20sp%C3%A4terer,Orgas%C2%ADmus%2C%20Erektion%29%2C%20aber%20auch%20sozio%C2%ADsexuelle%20Ph%C3%A4no%C2%ADmene%20wie%20Verliebtsein. (Jörg Nitschke, ISP Dortmund) 04.05.2023

*3 Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen 04.05.2023 Im Frühjahr 2009 erschien unter dem Titel

„Wir können was, was ihr nicht könnt!“ ein Bilderbuch über „Zärtlichkeit und Doktorspiele“ für Mädchen und Jungen im Vor- und Grundschulalter (Enders/Wolters 2009). Das Bilderbuch vermittelt auf eine kindgerechte Art und Weise Regeln für „Doktorspiele“ und hilft, mit betroffenen Kindern ins Gespräch zu kommen. In dem didaktischen Begleitmaterial zu dem Bilderbuch finden Pädagoginnen und Pädagogen zudem zahlreiche Tipps: Wie reagiere ich, wenn mir ein Kind über sexuelle Übergriffe berichtet? Wie kann ich einmalige sexuelle Grenzverletzungen stoppen und benennen, die beteiligten Kinder sachlich befragen und betroffene Mädchen und Jungen unterstützen? ...

*4 Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (Enders/Kossatz/Kel



Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Münster

Notfallplan und Selbstverpflichtungserklärung

11. Selbstverpflichtungserklärung: Inhaltlich

Selbstverpflichtungserklärung des Ev Kirchenkreises Münster zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Der kirchliche Auftrag, der auf dem christlichen Menschenbild gründet, verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung des Respekts, der Wertschätzung, der Achtsamkeit und der Wahrung der persönlichen Grenzen jedes Mitmenschen. Der Evangelische Kirchenkreis Münster steht daher ein für einen wirksamen Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor allen Formen von Gewalt, insbesondere auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Er macht sich stark für eine Aufklärung und für die Unterstützung Betroffener. Das bedeutet:

- Hinweise auf Verdachtsfälle von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung werden ernst genommen, Betroffenen wird Beratung, Schutz und Unterstützung angeboten
- Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, die umseitige Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und ihre Tätigkeit entsprechend der dort beschriebenen Haltung auszuführen.
- Es werden Verfahren und Strukturen erarbeitet, um übergriffiges und grenzverletzendes Verhalten zu verhindern oder zumindest schnellstmöglich zu unterbinden.
- Dazu werden die Vorgaben des Landeskirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt umgesetzt.

Dies betrifft insbesondere die Erstellung und Umsetzung individueller Schutzkonzepte für jede Kirchengemeinde und Einrichtung, die verpflichtende Teilnahme aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden an Präventionsschulungen, die Einsichtnahme erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse Grundlage für die Selbstverpflichtungserklärung bildet die Erklärung der Jugendkammer der EKvW zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Beschlossen von der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Münster am 30. Juni 2021 [Unterzeichnet: Holger Erdmann- Superintendent]

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche- insbesondere Kinder sowie jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlene - mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Deshalb verpflichte ich [Name, Vorname/ Berufsbezeichnung oder Funktion] mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendlichen zu erhalten oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt wirksam verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich die individuellen Grenzen jedes Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende -insbesondere schutzbefohlene Kinder und Jugendliche- bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.
6. Als Mitarbeiter*in der Evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir ggfs. Hilfe bei einer externen Fachberatung, der von der Landeskirche beauftragten Meldestelle (Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf, 0211/ 6398 342, www.fuvss.de) , der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis bzw. bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.
7. Ich versichere nicht wegen einer in §72a SGB VII* bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

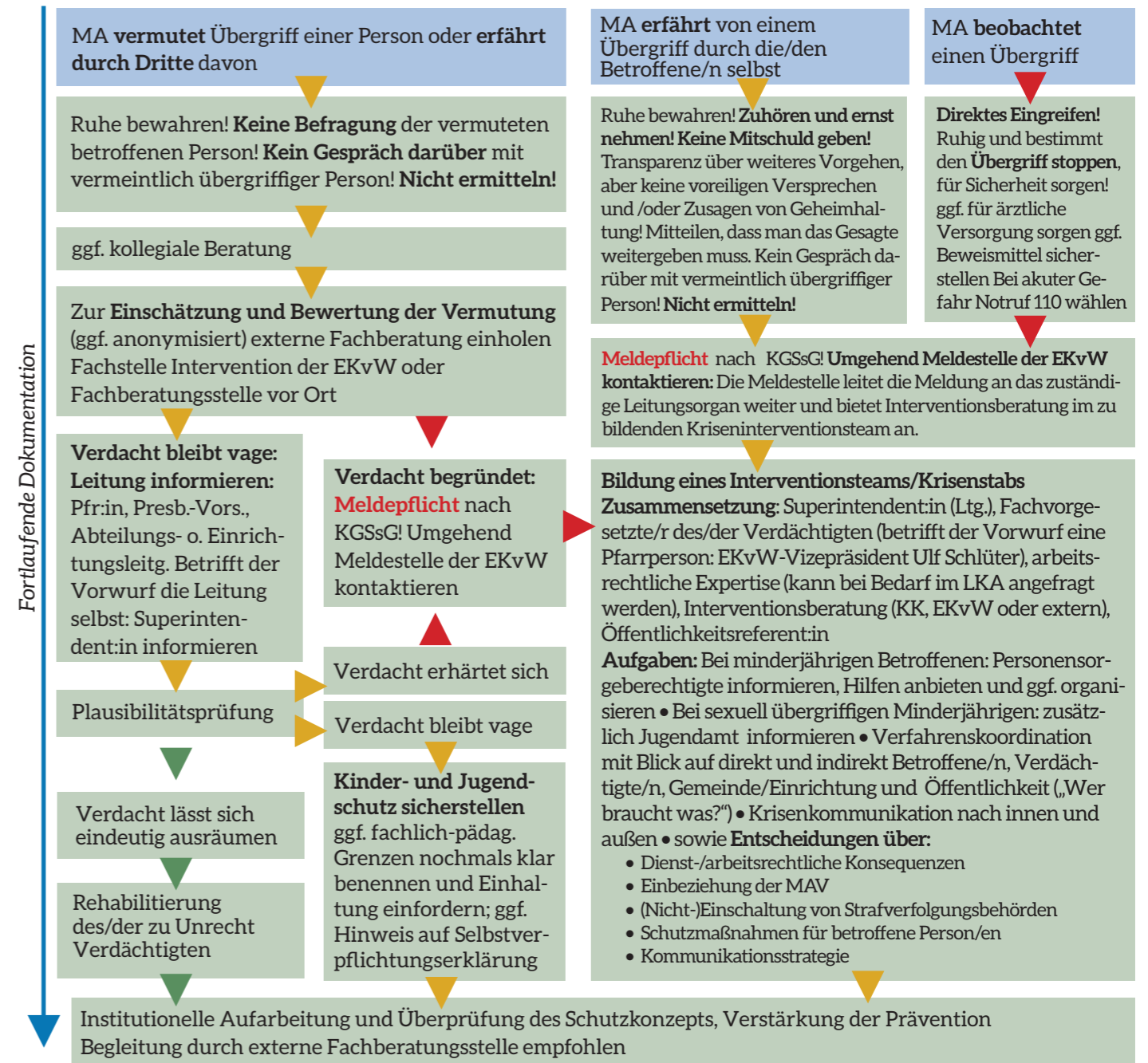
[zu unterzeichnen mit Unterschrift, Datum, Ort]

*<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

Notfallplan gemäß §6 KGSsG, Abs. 3, Nr. 8 für den Umgang mit:

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht: Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtlichen

- Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung: Gemeinde-, Abteilungs- oder Einrichtungsleitung (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent:in)
- Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams: Superintendent:in



Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW, Meldestelle nach dem KGSsG: 0521 594-381, meldestelle@ekvw.de
Fachberatungsstelle KiM des DKSB Münster: 0251 471 80, info@kinderschutzbund-muenster.de, **Gewaltopferambulanz UKM Münster:** 0251 83 55-160 **Jugendamt Münster:** 0251 492-5601, **Kreisjugendamt Warendorf:** 02581 535200, **Kreisjugendamt Coesfeld (Notruf):** 02541 18-5170 **Jugendamt Stadt Coesfeld (Notruf):** 02541 939-2324, **Jugendamt Dülmen (ASD):** 02594 12-120, **Hilfe-Telefon:** 0800 22 555 30 **Ansprechstelle der EKvW für Betroffene:** Kirchenrätin Daniela Fricke, 0521 594-308, daniela.fricke@ekvw.de, **Superintendent Holger Erdmann:** 0251 51028-200 **Ansprechperson für Betroffene im Kirchenkreis Münster:** Pfr Dr. Christoph Nooke 0251 421 27 oder 0152 22 79 89 54, christoph.tobias.nooke@ekvw.de

Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster

An der Apostelkirche 5

48143 Münster

Telefon: 0251 - 484 490 44

E-Mail: mail@apostelkirche-muenster.de

Vertreten durch: Pfr. Dr. Christoph T. Nooke

Layout/Typoskript: Naemi Baade